

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

III. Anhang

[urn:nbn:de:bsz:31-309350](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309350)

III.

Anhang.

Gesekentwurf.

Die Confirmationsordnung betreffend.

Vorlage des Oberkirchenraths.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums Baden erlassen Wir folgende

Confirmationsordnung.

§. 1.

Die Zulassung zur Confirmation kann verlangt werden für diejenigen Knaben, welche bis zum 23. April, und für diejenigen Mädchen, welche bis zum 1. November des Confirmationsjahres das vierzehnte Lebensjahr zurücklegen, die erforderliche geistige und sittliche Befähigung besitzen und diejenigen religiösen Kenntnisse inne haben, welche in der obersten Abtheilung der obersten Klasse der Volksschule erlangt werden.

§. 2.

Nachsicht kann ertheilt werden:

1. wegen mangelnden Alters:

- a. wenn Kinder durch Eintritt in auswärtige Lehranstalten oder durch Wegzug der Eltern in Verhältnisse kommen würden, wo keine oder keine gesicherte Gelegenheit zum evangelischen Religions- und Confirmationsunterricht vorhanden wäre;
- b. denjenigen Knaben, welche bis zum 1. Juli das vierzehnte Lebensjahr zurücklegen, die in §. 1 angegebenen sonstigen Bedingungen erfüllen und denen auf Grund

des Schulgesetzes die Schulentlassung bewilligt worden ist, beziehungsweise voraussichtlich bewilligt werden wird;

2. wegen mangelnder Kenntnisse:

wenn wegen allzu schwacher Begabung des Kindes nicht zu erwarten ist, daß dasselbe noch erhebliche Fortschritte machen würde, sofern es jedoch in Fleiß und Betragen ein gutes Zeugniß besitzet.

§. 3.

Im Monat August ist von der Kanzel zu verkündigen, daß Eltern oder deren Stellvertreter, welche wünschen, daß ihre Kinder in den Confirmandenunterricht aufgenommen werden, dieselben beim Pfarramt anzumelden haben.

§. 4.

Die angemeldeten Kinder sind vom Geistlichen in ein Verzeichniß einzutragen, in welchem dem Alter nach zuerst die Knaben, welche bis zum 23. April, dann die Mädchen, welche bis zum 1. November des Confirmationsjahres das vierzehnte Lebensjahr zurücklegen werden, und hierauf diejenigen Kinder aufzuführen sind, für welche wegen mangelnden Alters um Dispensation nachgesucht worden ist.

Dieses Verzeichniß soll außer dem Namen jedes Kindes enthalten: Namen und Stand des Vaters, beziehungsweise der Mutter, Geburtszeit des Kindes, Klasse und Abtheilung der Schule, in der es sich befindet, die Jahreslocation, die Noten über Fleiß, Betragen, Schulbesuch, Kenntnisse in Katechismus, biblischer Geschichte und Bibelfunde, Liedern, Religionsgeschichte, und endlich etwaige weitere Bemerkungen, bei Dispensationsgesuchen die für dieselben geltend gemachten Gründe.

Die Noten sind: sehr gut, gut, ziemlich gut, hinlänglich und ungenügend.

Das Verzeichniß haben Pfarrer und Lehrer zu unterzeichnen.

§. 5.

Vier Wochen vor Beginn des Confirmandenunterrichts ist das Verzeichniß dem Dekanat vorzulegen. Bei dieser Vorlage hat sich der Kirchengemeinderath über die etwaigen Nachsichtgesuche gutächtig zu äußern und seine darauf bezüglichen Anträge zu stellen.

Das Dekanat hat das Verzeichniß zu prüfen und, wenn

keine Nachsichtsgesuche vorliegen, dasselbe mit Beurkundung seiner Kenntnißnahme beziehungsweise Anfügung seiner etwaigen Bemerkungen zurückzugeben, für den Fall aber, daß Nachsichtsgesuche gestellt worden sind, zugleich auch diese zu verbescheiden.

§. 6.

Jede Zulassung zum Confirmandenunterricht geschieht probe-
weise.

Kinder, welche sich durch Leichtsin, Unfleiß oder Unsittlichkeit der Confirmation unwürdig gemacht haben, werden auf Antrag des Kirchengemeinderathes von dem Dekanat auf ein weiteres Jahr von der Confirmation zurückgewiesen.

Gleiche Zurückweisung erfolgt bei Knaben, welchen nach §. 2 Ziffer 1 b. unter der Voraussetzung, daß sie aus der Schule entlassen werden, Nachsicht ertheilt oder in Aussicht gestellt worden ist, die aber die Schulentlassung nicht erhalten haben.

§. 7.

Der Confirmandenunterricht beginnt mit der Woche des ersten Adventsontags, ist wenigstens in vier Stunden wöchentlich zu ertheilen und wird bis zum Tag der Confirmation fortgesetzt.

In der letzten Woche wendet der Geistliche die Stunden des Unterrichts hauptsächlich dazu an, den Confirmanden die Bedeutung der Confirmation und des heiligen Abendmahles zu erklären und an's Herz zu legen.

§. 8.

Die Confirmation, mit welcher die Feier des heiligen Abendmahles zu verbinden ist, findet gewöhnlich am Sonntag Judica statt. Ihr voraus geht eine öffentliche Prüfung in der Kirche, welche in der Regel am Sonntag vorher vorzunehmen ist.

Sowohl der Tag der Prüfung als der Confirmation ist am Sonntag vorher der Gemeinde zu verkündigen.

§. 9.

Die Confirmation wird nach den Bestimmungen des Kirchenbuchs vorgenommen.

§. 10.

Nach der Confirmation haben Knaben und Mädchen drei

Jahre lang die Sonntagschristenlehre zu besuchen. Der Kirchengemeindeversammlung beziehungsweise der Gesamtvertretung ist es indessen gestattet, unter besonderen Verhältnissen die Verpflichtung auf zwei Jahre herabzusetzen.

§. 11.

Für den Fall, daß Kinder nicht confirmirt, aber doch der Schule entlassen werden sollten, sind dieselben bis zum nächsten Confirmandenunterricht ebenfalls zur Christenlehre beizuziehen.

§. 12.

Diejenigen Pflichtigen, welche die Christenlehre die festgesetzte Zeit besucht haben, werden am Sonntag vor der Prüfung der Confirmanden gemeinschaftlich entlassen.

§. 13.

Ueber sämtliche Christenlehrlernpflichtige hat der Pfarrer ein Verzeichniß zu führen.

Gehen solche in andere Gemeinden über, so ist dem betreffenden Pfarramt behufs der Aufnahme in das dortige Verzeichniß alsbald dienstlich davon Nachricht zu geben.

Begründung.

In §. 2 des Gesetzes vom 8. März 1868, den Elementarunterricht betreffend (Regierungsblatt 1868 Nr. XV.), sind über die Alterserfordernisse zur Schulentlassung Bestimmungen gegeben, mit welchen die Vorschriften des §. 1 der Confirmationsordnung vom Jahr 1856 nicht mehr im Einklang stehen. Während in letzterem Paragraphen nämlich festgesetzt ist, daß, um confirmirt zu werden, die Knaben bis zum 23. April des Confirmationsjahres das vierzehnte, die Mädchen das dreizehnte Lebensjahr vollendet haben sollen, können nach Absatz 2 des erwähnten Paragraphen Knaben unter Umständen aus der Schule entlassen werden, wenn sie erst bis zum 1. Juli des betreffenden Jahres das vierzehnte Lebensjahr vollenden, und ist für die Mädchen das Alter der Schulentlassung gegenüber dem Confirmationsalter um ein Jahr hinausgeschoben worden jedoch mit dem Zusatz, daß auf Verlangen der Eltern oder Vormünder schon am Schluß des Schuljahrs solche Mädchen entlassen werden müssen, welche bis zum 1. November das vierzehnte Lebensjahr zurücklegen werden.

In dieser Verschiedenheit der Alterserfordernisse, welche das Schulgesetz und die Confirmationsordnung aufstellen, ist die Möglichkeit gegeben, daß Knaben aus der Schule entlassen werden, welche noch nicht confirmirt sind, oder daß umgekehrt bereits confirmirte Mädchen noch die Schule zu besuchen haben.

Das Eine und Andere widerspricht nicht allein dem Herkommen und den Wünschen unseres Volkes, welches gewöhnt ist, daß Confirmation und Schulentlassung zusammenfallen, sondern ist auch mit manchen Unzuträglichkeiten verbunden.

In letzterem Falle würde insbesondere der fernere Schulbesuch manche Schwierigkeiten bieten, in ersterem aber nicht selten der Confirmandenunterricht in empfindlicher Weise geschädigt werden, indem der Schule entlassene Knaben vielfach nur mit Mühe zu einer regelmäßigen Theilnahme an demselben angehalten werden könnten oder nicht mehr dasjenige Interesse mitbrächten, welches zu einem gedeihlichen Unterricht erforderlich ist, ganz abgesehen von dem bedenklicheren Fall, daß Knaben nach der Schulentlassung des Erwerbes wegen oder, um sich für ihren künftigen Beruf auszubilden, an Orte kämen, wo sie gar keinen Confirmandenunterricht erhalten könnten, oder bei Herrschaften und Lehrherren untergebracht würden, wo ihnen der Besuch des Confirmandenunterrichts, wenn nicht unmöglich gemacht, so doch sehr erschwert würde.

Es wird sich daher empfehlen, Bestimmungen zu treffen, durch welche das Zusammenfallen der Confirmation und Schulentlassung möglichst gesichert ist, und vornehmlich diese Erwägungen haben zur Vorlage einer abgeänderten Confirmationsordnung Anlaß gegeben.

Zu §. 1.

Da nach §. 2 Absatz 2 des Schulgesetzes diejenigen Mädchen, welche bis zum 1. November das vierzehnte Lebensjahr vollenden, ohne jede weitere Bedingung allein auf das Verlangen ihrer Eltern oder Vormünder schon auf Ostern des betreffenden Jahres der Schule entlassen werden müssen und nach den seitherigen Erfahrungen dieses Verlangen in der Regel gestellt wird, so dürfte es angemessen sein, für die Mädchen als das gesetzliche Alter zur Confirmation den 1. November zu bestimmen. Wo Eltern oder Vormünder von dem nach dem Schulgesetz ihnen zustehenden Rechte keinen Gebrauch machen, wird wohl gewöhnlich auch die Confirmation verschoben werden, so daß wieder Confirmation und Schulentlassung zusammenfallen.

Die Bestimmung, daß die zu Confirmirenden diejenigen religiösen Kenntnisse inne haben sollen, welche in der obersten Abtheilung der obersten Klasse der Volksschule erlangt werden, wird sich ohne Schwierigkeit auch auf solche Kinder anwenden

lassen, welche höhere Lehranstalten besuchen, indem für diese der Lehrplan für den Religionsunterricht so eingerichtet ist, daß die betreffenden Kinder bis zu ihrem Confirmationsalter ebenfalls in allen denjenigen Gegenständen unterrichtet sein werden, welche für die Volksschule vorgeschrieben sind.

Zu §. 2.

In §. 2 Absatz 3 des Schulgesetzes vom 8. März 1868 (Regierungsblatt 1868 Nr. XV.) ist bestimmt:

„Auch kräftig entwickelten Knaben, welche erst bis zum nächstfolgenden 1. Juli ihr vierzehntes Lebensjahr vollenden werden, die Unterrichtsgegenstände der Volksschule aber schon vollständig inne haben, kann aus erheblichen Gründen die Schulentlassung bewilligt werden.“

Es ist deshalb in Ziffer 1 b. der 1. Juli als der Zeitpunkt bezeichnet, bis zu welchem auch hinsichtlich der Confirmation Nachsicht ertheilt werden kann.

Was nun die Entscheidung über die Schulentlassung solcher Knaben betrifft, so wird dieselbe nach §. 15 und 16 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 23. April 1869 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1869 Nr. IX.) in der Regel erst kurz vor Schluß des Schuljahres erfolgen. Bezüglich der Confirmation solcher Knaben wird aber wegen des vorausgehenden Confirmandenunterrichts schon früher, und zwar schon vor dem 1. Advent des vorhergehenden Jahres, da mit dieser Zeit nach §. 7 der Confirmandenunterricht beginnen soll, eine wenigstens vorläufige Entscheidung zu treffen sein.

Soll nun so viel thunlich verhütet werden, daß Confirmation und Schulentlassung auseinanderfallen, so wird der Kirchengemeinderath im einzelnen Falle sich zu verlässigen und an das Dekanat zu berichten haben, ob für diejenigen Knaben, für welche wegen mangelnden Alters um Nachsicht für die Confirmation nachgesucht worden ist, von Seiten des Ortsschulraths ein Antrag auf Schulentlassung gestellt werden wird, damit das Dekanat, welches nach §. 5 die Nachsichtsgesuche zu verbescheiden hat, in den Stand gesetzt werde, über deren Zulassung zum Confirmandenunterricht beziehungsweise zur Confirmation seine Entscheidung zu geben. Diese selbst

aber wird so lauten müssen, daß die Zulassung zum Confirmandenunterricht mit Aussicht auf Confirmation stattfindet, wenn die Schulentlassung in sicherer Aussicht steht, die Nachsicht in Bezug auf die Confirmation aber nur dann eintritt, wenn die Schulentlassung auch wirklich erfolgt.

Zu §. 3.

Damit die in §. 5 vorgeschriebene Einsendung des Confirmandenverzeichnisses an das Dekanat rechtzeitig geschehen kann, ist es nöthig, daß die Aufforderung zu den Anmeldungen schon im Monat August ergehe. Das Gleiche war schon seither vorgeschrieben.

Zu §. 4.

Die hier angegebene Notenscala stimmt mit der in den Volksschulen eingeführten überein.

Da Pfarrer und Lehrer sich in den Religionsunterricht theilen, so wird das Verzeichniß auch von beiden zu unterzeichnen sein.

Zu §. 5.

Es ist bereits in der Verordnung vom 1. August 1862 (Verordnungsblatt 1862 Nr. X.) ausgesprochen, daß, obgleich durch §. 106 Ziffer 5 der Kirchenverfassung die Entscheidung in Confirmationsangelegenheiten in den gewöhnlichen Fällen den Pfarrämtern überwiesen wurde, dennoch die Confirmandentabellen wie zuvor jeweils den Dekanaten vorzulegen seien, damit diese in Gemäßheit des ihnen zustehenden Aufsichtsrechts hievon Einsicht nehmen und sich von der Beobachtung der bestehenden Vorschriften überzeugen können.

Hinsichtlich der Nachsichtsgesuche, welche bis dahin dem Oberkirchenrath zur Verbescheidung vorzulegen gewesen waren, wurde durch §. 106 Ziffer 5 der Verfassung bestimmt, daß die Nachsicht in den in der Confirmationsordnung dem Oberkirchenrath vorbehaltenen Fällen von den Dekanen zu ertheilen sei.

Nun sind zwar die in gegenwärtiger Confirmationsordnung bezeichneten Fälle, in welchen Nachsicht bewilligt werden kann, nicht ganz die gleichen, wie die in der bisherigen Confirmationsordnung enthaltenen. Es ist namentlich hinzugekommen, daß auch Knaben, welche vor dem 1. Juli geboren sind und aus

der Schule entlassen werden, Nachricht erhalten können. Es kann aber kein Grund vorliegen, nicht auch diesen Fall ebenso zu behandeln, wie die anderen.

Daß über Nachsichtsgesuche der Kirchengemeinderath sich zu äußern und seine darauf bezüglichen Anträge zu stellen habe, ist zwar in der Verfassung nicht ausdrücklich bemerkt, doch wird in diesem Falle gerade so zu verfahren sein, wie bei der Zurückweisung, welche nach §. 37 Ziffer 4 der Verfassung von dem Kirchengemeinderath zu beantragen ist.

Zu §. 6.

Wie die Nachsichtsertheilung, so liegt dem Dekanat nach §. 106 Ziffer 5 der Verfassung auch die Verbescheidung von Anträgen auf Zurückweisung ob.

Handelt es sich hierbei jedoch um Knaben, welche der Nachsicht bedurften und solche nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung gewährt erhielten, daß sie aus der Schule entlassen werden, so wird, wenn sich diese Voraussetzung nicht erfüllt, keine besondere Vorlage mehr an das Dekanat zu geschehen haben. In diesem Falle ist schon in der früheren Entschließung desselben die Genehmigung zur Zurückweisung enthalten.

Zu §. 7.

Das hier Vorgeschiedene entspricht vollständig der bisherigen Ordnung und Uebung.

Zu §. 8.

Der Sonntag Judica ist in unserem Lande der gewöhnliche Confirmationstag; doch findet in manchen Gemeinden die Confirmation auch erst am Palmsonntag, in den Städten wohl auch am Gründonnerstag Nachmittag oder am zweiten Ostage statt.

Es ist kein Grund vorhanden, wo eine derartige von der gewöhnlichen abweichende Ordnung besteht, derselben entgegenzutreten. Zuweilen machen auch besondere Verhältnisse (Dienstwechsel oder längeres Kranksein des Pfarrers während der Zeit des Confirmationsunterrichts und Aehnliches) es nöthig, die Confirmation ausnahmsweise an einem früheren oder späteren Sonntage vorzunehmen. Es wird nur dem vorgebeugt werden müssen, daß die herkömmliche Uebung nicht willkürlich und ohne genügenden Grund verlassen werde, und dazu

wird die Bestimmung dienen, daß die Confirmation „gewöhnlich“ am Sonntag Judica stattzufinden habe.

Was die Prüfung anbelangt, so wird im Allgemeinen festzusetzen sein, daß dieselbe getrennt von der Confirmation und acht Tage vor dieser vorgenommen werden solle. Mit Rücksicht auf kleinere Gemeinden aber, wo Prüfung und Confirmation wegen der geringen Confirmandenzahl häufig mit einander verbunden werden und ohne Beeinträchtigung der einen und andern Handlung mit einander verbunden werden können, wird es sich empfehlen, zu bestimmen, daß die Prüfung „in der Regel“ am Sonntag vorher vorzunehmen sei.

Zu §. 10.

Bis jetzt waren Knaben und Mädchen verbunden, nach ihrer Confirmation noch vier Jahre lang die Christenlehre zu besuchen. Es hatten somit die Knaben bis zu ihrer Entlassung aus derselben das achtzehnte, die Mädchen aber das siebzehnte Lebensjahr vollendet. Würde nun an der bisherigen Vorschrift festgehalten, so ergäbe es sich, daß die Mädchen, welche erst nach dem 1. November ihr vierzehntes Lebensjahr zurücklegen, bis zur Vollendung ihres achtzehnten Lebensjahres an der Christenlehre theilzunehmen hätten. Für diese würde demnach das Alter der Entlassung aus der Christenlehre gegen früher um ein Jahr hinausgeschoben. Wir finden schon darin einen Grund, die Herabsetzung der Verpflichtung zum Besuch der Christenlehre auf drei Jahre vorzuschlagen.

Dazu aber kommt noch ein weiterer: es ist der ungeordnete und mangelhafte Christenlehrbesuch überhaupt, wie er seit dem Aufhören der staatlichen Nöthigung zu demselben immer allgemeiner und häufiger wird. Nach den von uns gemachten Aufzeichnungen über die Ergebnisse der Kirchenvisitationen waren es im Jahr 1869 von 94 Gemeinden 28, im Jahr 1870 aber von 89 Gemeinden nicht weniger als 55, in welchen der älteste oder — was jedoch der seltenere Fall war — die beiden ältesten Jahrgänge theils gar nicht mehr, theils nicht mehr vollzählig beizubringen sind. Die Bemühungen der Geistlichen und Kirchengemeinderäthe, die Ordnung aufrecht zu erhalten oder wiederherzustellen, haben in der Regel keinen oder wenigstens keinen dauernden Erfolg gehabt und

es ist keineswegs zu erwarten, daß es damit besser würde. Auf Grund solcher Erfahrungen wurde denn auch sowohl auf Diöcesansynoden als bei Kirchenvisitationen vielfach der Wunsch geäußert, daß die Pflicht zur Theilnahme an der Christenlehre auf kürzere Zeit beschränkt werden möchte. Unter den dargestellten Verhältnissen wird dem zu entsprechen sein, und bestimmt daher der Entwurf die Verpflichtung zum Besuch der Christenlehre im Allgemeinen auf drei Jahre, gestattet aber zugleich den Kirchengemeindeversammlungen beziehungsweise der Gesamtvertretung, unter besonderen Verhältnissen dieselbe auf zwei Jahre herabzusetzen.

Zu §. 11.

Die hier gegebene Vorschrift entspricht der Verordnung vom 19. Juli 1865 (Verordnungsblatt Nr. IX.).

Zu §. 13.

Um den Besuch der Christenlehre überwachen zu können, ist es durchaus nöthig, daß das hier vorgeschriebene Verzeichniß aufgestellt und genau fortgeführt werde.

Gesetzentwurf.

Die Confirmationsordnung betreffend,
nach den Anträgen der Commission für Lehre.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums Baden erlassen wir folgende

Confirmationsordnung.

§. 1.

Die Zulassung zur Confirmation kann verlangt werden für diejenigen Knaben, welche bis zum 23. April, und für diejenigen Mädchen, welche bis zum 1. November des Confirmationjahres das vierzehnte Lebensjahr zurücklegen, die erforderliche geistige und sittliche Befähigung besitzen und diejenigen religiösen Kenntnisse inne haben, welche in der obersten Abtheilung der obersten Classe der Volksschule erlangt werden.

§. 2.

Nachsicht kann ertheilt werden:

1. wegen mangelnden Alters:

- a. wenn Kinder durch Eintritt in auswärtige Lehranstalten oder durch Wegzug der Eltern in Verhältnisse kommen würden, wo keine oder keine gesicherte Gelegenheit zum evangelischen Religions- und Confirmationsunterricht vorhanden wäre; diese Nachsicht kann ohne

Genehmigung des Oberkirchenraths nicht über ein halbes Jahr ausgedehnt werden;

- b. denjenigen Knaben, welche bis zum 1. Juli das vierzehnte Lebensjahr zurücklegen, die in §. 1 angegebenen sonstigen Bedingungen erfüllen und denen auf Grund des Schulgesetzes die Schulentlassung bewilligt worden ist beziehungsweise voraussichtlich bewilligt werden wird;

2. wegen mangelnder Kenntnisse:

wenn wegen allzuschwacher Begabung des Kindes nicht zu erwarten ist, daß dasselbe noch erhebliche Fortschritte machen würde, sofern es jedoch in Fleiß und Betragen ein gutes Zeugniß besitzt.

§. 3.

Im Monat August ist von der Kanzel zu verkündigen, daß die Eltern oder deren Stellvertreter, welche wünschen, daß ihre Kinder in den Confirmandenunterricht aufgenommen werden, dieselben beim Pfarramt anzumelden haben.

§. 4.

Die angemeldeten Kinder sind vom Geistlichen in ein Verzeichniß einzutragen, in welchem dem Alter nach zuerst die Knaben, welche bis zum 23. April, dann die Mädchen, welche bis zum 1. November des Confirmationsjahres das vierzehnte Lebensjahr zurücklegen werden, und hierauf diejenigen Kinder aufzuführen sind, für welche wegen mangelnden Alters um Dispensation nachgesucht worden ist.

Dieses Verzeichniß soll außer dem Namen jedes Kindes enthalten: Namen und Stand des Vaters, beziehungsweise der Mutter, Geburtszeit des Kindes, Classe und Abtheilung der Schule, in der es sich befindet, die letzte Location, die Noten über Fleiß, Betragen, Schulbesuch, Kenntnisse in Katechismus, biblischer Geschichte und Bibelfunde, Liedern, Religionsgeschichte, und endlich etwaige weitere Bemerkungen, bei Dispensationsgesuchen die für dieselben geltend gemachten Gründe.

Die Noten sind: sehr gut, gut, ziemlich gut, hinlänglich und ungenügend.

Das Verzeichniß haben Pfarrer und Lehrer zu unterzeichnen.

§. 5.

Vier Wochen vor Beginn des Confirmandenunterrichts ist das Verzeichniß dem Dekanat vorzulegen. Bei dieser Vorlage hat der Kirchengemeinderath sich über die etwaigen Nachsichtsgesuche gutächlich zu äußern und seine bezüglichlichen Anträge zu stellen.

Das Dekanat hat das Verzeichniß zu prüfen und, wenn keine Nachsichtsgesuche vorliegen, dasselbe unter Beurkundung seiner Kenntnißnahme und mit seinen etwaigen Bemerkungen zurückzugeben; für den Fall aber, daß Nachsichtsgesuche gestellt worden sind, zugleich auch diese zu verbeseiden.

§. 6.

Confirmanden, welche sich durch Leichtsin, Unfleiß oder Unfittlichkeit der Confirmation unwürdig machen, werden auf Antrag des Kirchengemeinderathes von dem Dekanate auf ein weiteres Jahr zurückgewiesen.

Gleiche Zurückweisung erfolgt bei Knaben, welchen nach §. 2 Ziffer 1 b. unter der Voraussetzung, daß sie aus der Schule entlassen werden, Nachsicht ertheilt oder in Aussicht gestellt worden ist, die aber die Schulentlassung nicht erhalten haben.

§. 7.

Der Confirmandenunterricht beginnt mit der ersten Woche der Adventszeit, ist in wenigstens vier Stunden wöchentlich zu ertheilen und wird bis zur Confirmation fortgesetzt.

In der letzten Woche wendet der Geistliche die Stunden des Unterrichts hauptsächlich dazu an, den Confirmanden die Bedeutung der Confirmation und des heiligen Abendmahls zu erklären und an's Herz zu legen.

§. 8.

Die Confirmation, mit welcher die Feier des heiligen Abendmahles verbunden wird, findet am Sonntag Judica statt. Ihr voraus geht eine öffentliche Prüfung in der Kirche, welche am Sonntag vorher vorzunehmen ist. Ausnahmen in Beziehung auf Zeit und Verbindung der einzelnen Handlungen sind nur nach Herkommen oder aus besonders erheblichen Gründen zulässig.

Der Tag sowohl der Prüfung als der Confirmation ist am Sonntag vorher der Gemeinde zu verkündigen.

§. 9.

Die Confirmation wird nach den Bestimmungen des Kirchenbuchs vorgenommen.

§. 10.

Nach der Confirmation sind Knaben und Mädchen vier Jahre lang zum Besuch der Sonntagschristenlehre verpflichtet.

Eine kürzere Dauer der Verpflichtung kann die Kirchengemeindeversammlung unter besonderen Verhältnissen mit Genehmigung des Diöcesanausschusses gestatten.

Bei später eintretender Confirmation erfolgt auch eine verhältnißmäßige Abkürzung der Dauer der Christenlehre.

§. 11.

Kinder, welche der Schule entlassen, aber noch nicht confirmirt sind, haben ebenfalls die Verpflichtung zum Besuch der Christenlehre, sofern sie nicht an dem Religionsunterricht der Schule theilnehmen.

§. 12.

Der Kirchengemeinderath und die Kirchengemeindeversammlung haben mit dem Geistlichen den fleißigen Besuch der Christenlehre zu überwachen und nöthigenfalls gegen die Säumigen mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln einzuschreiten.

§. 13.

Diejenigen Pflchtigen, welche die Christenlehre die festgesetzte Zeit besucht haben, werden am Sonntage vor der Confirmationenprüfung gemeinschaftlich entlassen.

§. 14.

Ueber sämmtliche Christenlehropflichtigen hat der Pfarrer ein Verzeichniß zu führen.

Gehen solche in andere Gemeinden über, so ist dem betreffenden Pfarramte behufs der Aufnahme in das dortige Verzeichniß alsbald dienstlich Nachricht zu geben.

Provisorisches kirchliches Gesetz.

Die kirchliche Trauung und die Führung der Kirchenbücher betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Nachdem durch staatliches Gesetz vom 21. Dezember v. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 587 u. f.) die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und die bürgerliche Eheschließung vom 1. Februar 1870 an eigenen staatlichen Standesbeamten übertragen worden sind, verordnen Wir auf den mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses gestellten Antrag Unseres evangelischen Oberkirchenraths nach Ansicht des §. 114 der Kirchenverfassung provisorisch, wie folgt:

Artikel 1.

Jeder kirchlichen Trauung soll eine feierliche Verkündigung im öffentlichen Gottesdienste an dem Ort der kirchlichen Trauung vorangehen. Sie kann auf Verlangen der zu Trauenden auch an den übrigen Orten vorgenommen werden, in welchen das bürgerliche Aufgebot stattzufinden hat.

Wenn in dringenden Fällen die feierliche Verkündigung vor der kirchlichen Trauung nicht möglich ist, muß der Vollzug der Letztern im öffentlichen Gottesdienste nachträglich feierlich verkündigt werden.

Artikel 2.

Die kirchliche Trauung darf erst vorgenommen werden, wenn die Eheleute urkundlich nachweisen, daß die Heiraths-Urkunde

von dem bürgerlichen Standesbeamten aufgenommen ist (§. 87 des Staatsgesetzes vom 21. Dezember 1869).

Die kirchliche Trauung soll möglichst unmittelbar nach der bürgerlichen Eheschließung vollzogen werden.

Artikel 3.

Die kirchliche Trauung ist in der bisher üblichen Weise vorzunehmen, jedoch nach dem Formular, wie es in der Anlage enthalten ist.

Artikel 4.

Die Kirchenbücher sind als Taufbuch, Trauungsbuch und Beerdigungsbuch in der Form zu führen, wie sie durch Verordnung des evangelischen Oberkirchenraths vorgeschrieben wird.

Artikel 5.

Der Aufwand für die Kirchenbücher ist aus kirchlichen Ortsmitteln zu bestreiten.

Artikel 6.

Für die kirchliche Verkündigung und die Einträge in die Kirchenbücher sind keine Gebühren zu entrichten.

Artikel 7.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Februar d. J. in Kraft. Unser evangelischer Oberkirchenrath ist mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 20. Januar 1870.

Friedrich.

Müßlin.

Auf Seiner Königlichen Hoheit allerhöchsten Befehl:
Gimbel.

Formular für die Trauung.

Geistlicher: Im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes! Amen.

Geliebte in dem Herrn! Ihr seid hieher gekommen, und begehret, nach göttlicher Ordnung, euren Ehebund vor dem Angesichte Gottes und in seinem Namen zu bestätigen und dazu den göttlichen Segen zu empfangen. Lasset uns daher vor Allem vernehmen, was das heilige Wort Gottes von dem Ehestande sagt.

Zum Ersten hören wir, daß dieser Stand von Gott selbst eingesetzt und verordnet ist; denn es steht geschrieben: „Und Gott der Herr sprach: Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei, Ich will ihm eine Gehilfin machen, die um ihn sei.“ Und da unser Heiland gefragt ward, ob es auch recht sei, daß sich ein Mensch scheidet von seinem Weibe um irgend einer Ursache, antwortete Er: „Habt ihr nicht gelesen, daß der im Anfang den Menschen gemacht hat, der machte, daß ein Mann und Weib sein sollte, und sprach: Darum wird ein Mensch Vater und Mutter verlassen und an seinem Weibe hängen, und werden die Zwei ein Fleisch sein. So sind sie nun nicht Zwei, sondern Ein Fleisch. Was nun Gott zusammengefüget hat, das soll der Mensch nicht scheiden.“

Zum Andern lasset uns aus dem Worte Gottes hören, wie sich Mann und Weib im Ehestande verhalten sollen. Der Apostel Paulus schreibt an die Epheser: „Ihr Männer, liebet eure Weiber, gleichwie Christus geliebet hat die Gemeinde und hat Sich selbst für sie gegeben, auf daß Er sie heilige, und

hat sie gereinigt durch das Wasserbad im Wort. Also sollen auch die Männer ihre Weiber lieben, als ihre eigenen Leiber.

Wer sein Weib liebet, der liebet sich selbst. Denn Niemand hat jemals sein eigen Fleisch gehasset, sondern er nähret es und pfleget sein, gleichwie auch der Herr die Gemeinde." Und ferner: "Die Weiber seien unterthan ihren Männern, als dem Herrn; denn der Mann ist des Weibes Haupt, gleichwie auch Christus ist das Haupt der Gemeinde und Er ist Seines Leibes Heiland." Darum soll denn auch die Ehe heilig und unbefleckt gehalten werden; die aber, welche sie brechen, wird Gott richten und sie werden kein Erbe haben an dem Reiche Christi und Gottes.

Zum Dritten vernehmet zu eurem Trost auch den Segen, den Gott auf den ehelichen Stand gelegt hat. Schon von dem ersten Ehepaar sagt die heilige Schrift: "Und Gott segnete sie"; und der Herr Christus hat Sein erstes Wunder, wodurch Er Seine Herrlichkeit offenbarte, auf einer Hochzeit gethan, damit zu bezeugen, daß Er den Eheleuten Seine Hilfe und Beistand allzeit verleihen wolle, auch wann man sich's am wenigsten versiehet. Welche daher ihren Ehestand nach Gottes Wort und Ordnung führen, die sollen sich bei Allem, was ihnen widerfährt, der Verheißung getrösten: "Ich will dich nicht verlassen noch versäumen; rufe Mich an in der Noth, so will Ich dich erretten, so sollst du Mich preisen. Fürchte dich nicht, Ich bin mit dir; weiche nicht, denn Ich bin dein Gott. Ich stärke dich, Ich helfe dir auch, Ich erhalte dich durch die rechte Hand Meiner Gerechtigkeit."

Wollet ihr nun, in Jesu Christo Geliebte, auf solchen Befehl und Verheißung Gottes euern Ehebund bestätigen und den göttlichen Segen dazu empfangen, so tretet herzu.

(Nachdem Beide vor den Altar getreten, fährt der Geistliche, sich zum Manne wendend, fort:)

N. N. Ich frage euch im Namen Gottes: wollet ihr mit dieser hier gegenwärtigen N. N. als mit eurer Ehefrau nach Gottes Befehl leben, Glück und Unglück in Gottesfurcht mit ihr tragen und alle Liebe und Treue ihr erzeigen, bis Gott durch den Tod euch scheidet, so antwortet: Ja!

Antwort: Ja!

Geistlicher (sich zur Frau wendend):

N. N. Ich frage euch im Namen Gottes: wollet ihr mit diesem hier gegenwärtigen N. N. als mit eurem Ehemann nach Gottes Befehl leben, Glück und Unglück in Gottesfurcht mit ihm tragen und alle Liebe und Treue ihm erzeigen, bis Gott durch den Tod euch scheidet, so antwortet: Ja!

Antwort: Ja!

Geistlicher: Wechselt die Ringe zum Zeichen und Unterpfand eurer ehelichen Liebe und Treue *).

(Nachdem dies geschehen:)

Knieet nieder und gebet einander die rechte Hand.

(Auf die verbundenen Hände seine rechte Hand legend, spricht der Geistliche:)

Auf dieses Versprechen, das ihr vor Gott euch gegeben habt, bestätige ich, als ein verordneter Diener der christlichen Kirche, euren Ehebund im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

Was nun Gott zusammengefüget hat, das soll der Mensch nicht scheiden.

Der Herr behüte euren Eingang und Ausgang von nun an bis in Ewigkeit. Amen.

Lasset uns beten:

Allmächtiger, barmherziger Gott und Vater, der Du den heiligen Ehestand gestiftet hast und ihn reichlich segnen willst, wir sagen Dir Lob und Dank, daß Du auch diesem Paare nach Deiner göttlichen Fügung vergönnet hast, in demselben vereinigt zu werden. Wir bitten Dich, Du wollest ihnen und allen gottseligen Eheleuten Deine Gnade und Segen mittheilen, daß sie in diesem Staude auch nach Deinem Wort und Willen wohl und christlich leben mögen. Ziehe Du, getreuer Gott, bei ihnen ein mit Deinem göttlichen Segen: verhüte alle Uneinigkeit und Zwiespalt, Entfremdung und Untreue: mache ihre Liebe immer herzlicher und fester, laß ihr Haus zu einer Hütte Gottes werden bei den Menschen, und gieb ihnen und uns Allen Beständigkeit des Glaubens, Gerechtigkeit des Lebens, Freudigkeit der Hoffnung, Geduld im Leiden und dereinst ein

*) Diese Worte fallen da weg, wo der Gebrauch des Ringwechsels nicht ausführbar oder überhaupt nicht üblich ist.

seliges Ende, auf daß wir Alle Deinen großen Namen preisen und rühmen durch Jesum Christum unsern Herrn, Der mit Dir und dem heiligen Geiste lebet und regieret von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Unser Vater in dem Himmel, Dein Name werde geheiligt, Dein Reich komme, Dein Wille geschehe auf Erden wie im Himmel, unser täglich Brod gieb uns heute, und vergieb uns unsere Schulden, wie wir vergeben unseren Schuldigern, und führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Uebel, denn Dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen.

(Gesang eines Lieberverses.)

Der Herr segne euch (dich) u. s. w.

Begründung.

Die Einrichtung — wonach den Pfarrern die Beurkundungen des bürgerlichen Standes übertragen, die Kirchenbücher zugleich die Standesbücher und die staatliche Eheschließung mit der kirchlichen Trauung verbunden waren — ist bekanntlich durch das Staatsgesetz vom 21. Dezember 1869 dahin abgeändert worden, daß das bürgerliche Standesamt, sowohl was die Führung der Standesbücher als die bürgerliche Eheschließung betrifft, vom 1. Februar 1870 eigenen staatlichen Beamten übertragen worden ist. Von diesem Zeitpunkt an konnte demnach die bürgerliche Eheschließung und die kirchliche Trauung nicht mehr wie bis dahin in einem Acte stattfinden, und die Kirche war in der Lage, besondere Anordnung treffen zu müssen, wie es von da an mit der rein kirchlichen Trauung gehalten werden soll.

Bei Erwägung der desfalls erforderlichen Anordnungen mußte man sich sagen, daß es zwecklos wäre, von den zu Trauenden die Beobachtung vieler Förmlichkeiten zu verlangen, da die Egehindernisse der evangelischen Kirche mit den staatlichen fast vollständig zusammenfallen und im Uebrigen durch das Aufgebot des Standesbeamten für das Bekanntwerden des Ehevorbahens ausreichend gesorgt wird; umständliche Vorschriften der Kirche also lediglich Schwierigkeiten ohne sichtbaren Zweck bereiten würden. Man hat sich deshalb darauf beschränkt, zu verlangen, daß der Trauung eine einmalige feierliche Verkündigung im öffentlichen Gottesdienste voranzugehen habe mit einer Fürbitte für die Verlobten. In ganz dringenden Fällen glaubte man noch gestatten zu müssen, daß die kirchliche Trauung ohne vorherige Verkündigung vorgenommen werden könne, in

welchem Falle dann nachträglich eine Verkündigung der stattgehabten Trauung im öffentlichen Gottesdienst zu erfolgen hat.

Hinsichtlich des Trauungsactes selbst ist man von der Ansicht ausgegangen, möglichst wenig an dem jetzt giltigen Formular des Kirchenbuchs abzuändern, und nur diejenigen Bestimmungen daraus zu beseitigen, welche den Geistlichen als bürgerlichen Standesbeamten berühren, und an deren Stelle solche Bestimmungen zu setzen, welche dem Charakter der kirchlichen Trauung entsprechen.

Da die Trauung eine Handlung des Cultus ist, so wurde es nothwendig, die hierwegen zu treffenden Vorschriften in Form eines kirchlichen Gesetzes zu erlassen.

Sodann waren Anordnungen nöthig über künftige Führung von Kirchenbüchern, da die Führung der Standesbücher mit 1. Februar 1870 auf besondere weltliche Beamte überging, es aber fernerhin von hohem Interesse, ja von Nothwendigkeit für die Kirche ist, über den Bestand der Kirchengemeinden, die vorkommenden Taufen, Trauungen und Beerdigungen Aufzeichnungen zu führen. Früher bis zum Jahre 1810 waren nun die Pfarrer gesetzlich mit Führung von Kirchenbüchern beauftragt, welche auch als Beurkundungen für den bürgerlichen Stand galten. Vom Jahre 1810 an war den Geistlichen gesetzlich die Führung der bürgerlichen Standesbücher übertragen, es schien darum angemessen, auch jetzt die Führung der reinen Kirchenbücher den Geistlichen durch dasselbe kirchliche Gesetz zur Obliegenheit zu machen.

Dieses Gesetz mußte selbstverständlich noch vor dem 1. Februar 1870 ergehen, und ist damit die Erlassung desselben auf Grund des §. 114 der Kirchenverfassung gerechtfertigt. Sie erfolgte unterm 20. Januar 1870.

Die Bestimmungen der einzelnen Paragraphen bedürfen keiner weitern Begründung.

Die lediglich zum Vollzug nöthigen Vorschriften konnten im Wege der Verordnung gegeben werden und wurden auch unter demselben Tage erlassen.

Grundsätze

für

die Ausarbeitung einer kirchlichen Prüfungsordnung für die Candidaten des Kirchendienstes in der evangelisch-protestantischen Kirche im Großherzogthum Baden.

Vorlage des Oberkirchenrathes.

1.

Die Ordnung für die Prüfung der Candidaten des evangelischen Kirchendienstes wird von der kirchlichen Behörde aufgestellt, ohne Rücksicht auf die von Seiten der Staatsregierung eingeführten Prüfungen und Tentamina.

2.

Die Prüfung wird unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Generalsynodalausschusses von einer Prüfungscommission abgenommen, welche von dem evangelischen Oberkirchenrath bestellt wird.

3.

Wer zur Prüfung zugelassen werden will, muß nachweisen, daß er im Großherzogthum Baden das Absolutorium zur Universität erhalten und wenigstens sieben Semester auf einer Universität studirt hat.

4.

In diesen sieben Semestern sollen in jedem wenigstens drei Vorlesungen über theologische oder verwandte Gegenstände oder Uebungen in praktisch theologischen Thätigkeiten als besucht nachgewiesen werden. Nur diejenigen Nachweisungen über Uebungen in praktisch theologischen Thätigkeiten haben Giltigkeit, welche nach dem fünften Semester des theologischen Studiums fallen.

5.

In Vorlesungen muß jedenfalls Dogmatik und theologische Ethik, und in den späteren Semestern Kirchenrecht, Pastorallehre und über Volksschulwesen gehört worden sein. Aus den Gebieten der exegetischen, historischen und praktischen Theologie müssen wenigstens aus jedem einzelne Theile in Vorlesungen gehört sein. Im Predigen und Katechisiren, im freien Vortrag und der praktischen Schriftauslegung müssen Uebungen mit Erfolg besucht worden sein.

6.

Es hat jeder Candidat nur eine kirchliche theologische Prüfung zu bestehen. Diese umfaßt allgemein wissenschaftliche und theologische Fächer.

7.

In Bezug auf die allgemein wissenschaftlichen Fächer wird verlangt, daß der Candidat in der lateinischen und griechischen Sprache, sowie in der allgemeinen Weltgeschichte diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten noch besitze, welche bei der Entlassung aus den badischen Gelehrtenschulen von allen Entlassenen erreicht sein mußten. In der Philosophie wird außer dem auf den Gelehrtenschulen Erreichten noch weitere Kenntniß besonders in der Geschichte der Philosophie verlangt. — In Bezug auf die theologischen Fächer wird neben soliden Kenntnissen in allen theologischen Disciplinen der Nachweis einer praktischen theologischen Ausbildung verlangt, welche der im theologischen Seminar in Heidelberg erlangten ungefähr gleich kommt. Von der Gestaltung der kirchlichen Verfassung und des Volksschulwesens im Badischen wird wenigstens eine allgemeine Kenntniß gefordert.

8.

Die Bestandenen erhalten die Prädicate „vorzüglich“, „gut“ oder „hinlänglich bestanden“ und werden recipirt und ordinirt. Die Nichtbestandenen können sich noch einmal zur Prüfung melden. Wer in der zweiten Prüfung nicht besteht, ist für immer vom Dienst der evangelischen Kirche in Baden abgewiesen.

Begründung.

Die Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche im Großherzogthum, welche im Frühjahr des Jahres 1867 versammelt war, hat in ihrer siebenten Sitzung vom 13. Mai 1867 beschlossen:

1. Daß die bisherige Verpflichtung der Theologie Studirenden zum Besuch des Seminars, wie von Seiten des Staats selbstverständlich, so auch von Seiten der Landeskirche aufzugeben sei.
2. Daß deswegen von der Kirchenregierung ausgiebige Vor-
sorge getragen werden solle, daß alle inländischen Theologen eine dem Seminarunterricht in Heidelberg ungefähr entsprechende praktische Vorbildung sich erwerben, und in den dafür festgesetzten Prüfungen nachweisen.

Dieser Beschluß der Generalsynode hat in dem Synodalbescheid vom 14. Juni 1867 von Seiten Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs die oberbischöfliche Genehmigung erhalten, und dem Oberkirchenrath ist zugleich der Auftrag geworden, das zur Ausführung Erforderliche vorzubereiten und die weitere höchste Entschließung einzuholen.

So war der Oberkirchenrath also auf's Neue darauf hingewiesen, eine Arbeit, die ihm schon seit langer Zeit oblag, wieder aufzunehmen, nämlich die Ausarbeitung einer neuen Prüfungsordnung für die Candidaten des kirchlichen Dienstes, und er hätte zu dem von ihm bearbeiteten Entwurfe nicht mehr die Zustimmung der Generalsynode, sondern allein die Genehmigung Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs einzuholen gehabt.

Allein diese Lage der Dinge wurde wesentlich verändert durch zwei Höchstlandesherrliche Verordnungen, welche bald nach

dem Schluß jener Generalsynode erschienen sind. Es ist die Verordnung vom 6. September 1867, die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen betreffend, und die vom 17. Oktober 1867, die Einrichtung eines evangelisch-protestantischen theologischen Seminars an der Universität Heidelberg betreffend. Diese beiden Verordnungen haben Veränderungen herbeigeführt und Erwägungen veranlaßt, die den Oberkirchenrath nöthigen, auf's Neue vor die Generalsynode mit Anträgen zu treten, welche dieser Veranlassung geben sollen, die Grundsätze festzustellen, nach welchen die dem Oberkirchenrathe aufgegebenene Abfassung einer neuen Prüfungsordnung sich zu richten hat.

Nach diesen Verordnungen sind die Mitglieder des theologischen Seminars, die nicht wie die Mitglieder des früheren Predigerseminars exmatriculirt werden, fortwährend Studirende der Universität; der Seminarcurus ist ein Theil des Universitätsstudiums. Zu dem Examen über die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen aber läßt die Staatsregierung nur solche zu, welche ihr Universitätsstudium vollendet haben. Es steht also fest, daß erst nach Vollendung auch des theologischen Seminarcurses die Zulassung zu dieser staatlichen Prüfung erfolgen kann. Dadurch ist ein lang gehegter, oft ausgesprochener Wunsch zu nichte gemacht, daß es doch unsern Studirenden möglich gemacht werden möchte, während der Zeit ihrer praktisch-kirchlichen Studien von der Betreibung rein schulmäßiger Uebungen, von der Grammatik und dem lateinischen Stil, endlich entbunden zu werden.

Durch dieselben Verordnungen ist ein Tentamen für die Aufnahme in das theologische Seminar vorgeschrieben. Zur Zulassung zu diesem Tentamen werden eine Reihe von theologischen Vorlesungen, die man gehört haben müsse, vorgeschrieben. Das Tentamen selbst wird durch die Lehrerconferenz des Seminars vorgenommen. Es wird also hier eine Prüfungsordnung für Theologen festgestellt, an welcher kirchliche Behörden lediglich keinen Antheil haben. Welche Vorlesungen vor der Zulassung zu diesem Tentamen gehört sein müssen, über was in diesem Tentamen geprüft werden soll, welches Maaß von Kenntnissen gefordert werden soll, wer über die Leistungen der

Tentirten urtheilen und entscheiden soll, — alles Das ist festgestellt, ohne daß irgend eine Einwirkung oder Theilnahme einer kirchlichen Behörde dabei stattgefunden hat, oder stattfindet. Es ist nun gar nicht zu leugnen, daß die Großherzogliche Staatsregierung bei diesen Anordnungen vollkommen in ihrem formalen Rechte war und ist. Sie hat aus ihren Mitteln dieses Seminar errichtet; sie bietet den Mitgliedern desselben große Vortheile, unentgeltlichen und, wie wir gerne anerkennen, vorzüglichen Unterricht, Gelegenheit und Anleitung zu nützlichen Uebungen und überdies noch nicht unbedeutende Stipendien. Sie ist ohne Zweifel befugt, die Bedingungen festzustellen, unter welchen allein diese von ihr gebotenen Vortheile genossen werden dürfen. Allein die Voraussetzung, von welcher frühere Generalsynoden ausgegangen sind, daß dieses Seminar tentamen auch eine Bedeutung für die Kirche habe, eine Bedingung der kirchlichen Zulassung der Candidaten sei, ist damit weggefallen. Es kann dieses Tentamen von jetzt an nur noch über die Zulassung in die rein staatliche Anstalt des Seminars entscheiden. Für die Kirche kann dasselbe von nun an ebensowenig eine nothwendige Bedingung der Zulassung zu ihrem Dienste werden, als das Seminar selbst. Somit ist auch der andere Wunsch, der durch mehrere Generalsynoden hindurch gegangen ist, dieses Tentamen in irgend eine Verbindung mit den von der Kirche einzurichtenden Prüfungen ihrer Diener zu bringen, und namentlich die dem Theologen nicht zu ersparende Prüfung in gewissen Fächern allgemein wissenschaftlicher Bildung mit diesem Tentamen zu verbinden, unausführbar geworden.

So haben sich, ohne unser Zuthun, durch lediglich staatliche Verordnungen, einige von den Grundlagen verändert, auf welchen wir nach den Wünschen und Voraussetzungen früherer Generalsynoden und denen der Generalsynode von 1867 angewiesen waren, eine Prüfungsordnung auszuarbeiten; dadurch sind wir genöthigt, wie schon gesagt, über die hauptsächlichsten Grundsätze der neuen Prüfungsordnung uns aufs Neue mit der Generalsynode zu verständigen, und erst wenn das erreicht ist, können wir eine neue Ausarbeitung der theologisch-kirchlichen Prüfungsordnung beginnen.

Der erste Grundsatz, den wir für unabweisbar halten, und

dessen Begründung uns bereits in dem bisher Ausgeführten zu liegen scheint, ist der: Die Kirche setzt ihre Prüfungsordnung für ihre Diener fest, ohne alle Verbindung mit den beiden staatlich angeordneten und wiederum von der Kirche nicht beeinflussten Prüfungen, nämlich von der staatlichen Prüfung über die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen, und von dem Aufnahmstentamen in das theologische Seminar. Es liegt dieser Grundsatz nothwendig in dem in jenen beiden Verordnungen zur Ausführung gekommenen Satze von der Trennung der Kirche vom Staate. Die Kirche kann nicht verhindern, so wie die Sache jetzt steht, daß der Staat an Diejenigen, denen sie ein öffentliches Kirchenamt anvertrauen will, gewisse Forderungen macht, und das Maaß dieser Forderungen und die Art der Nachweisung feststellt, auch wenn sie mit der Weise, wie dieses geschieht, nicht einverstanden wäre. Aber sie muß sich so viel Selbständigkeit wahren, daß sie die Bedingungen, unter denen man in ihren Dienst treten kann, lediglich aus sich selbst feststellt, und die Erklärung der Befähigung ihrer Diener lediglich auf Prüfungen beruhen läßt, die sie selbst mit ihren Mitteln veranstaltet und deren Resultat lediglich von ihrer Beurtheilung abhängt. Das Seminarytentamen aber kann, nachdem das Seminar selbst nicht mehr als nothwendig für einen jungen Theologen feststeht, noch viel weniger als nothwendig für denselben erachtet werden. Man erringt durch dieses Tentamen große vom Staat gewährte Vortheile; aber man erringt dadurch keine Stellung in der Kirche.

Zugleich mit diesem ersten Grundsatz muß aber auch der zweite erwogen werden, der sich auf den Theil der Prüfung bezieht, in welchem die jungen Theologen darlegen sollen, daß sie eine dem Seminarunterrichte in Heidelberg ungefähr entsprechende praktische Vorbildung sich erworben haben. Dafür ausgiebige Vorsorge zu tragen, ist dem Oberkirchenrathe ausdrücklich zur Pflicht gemacht. Was die im Seminar erzielte praktische Vorbildung betrifft, so wird als der Zweck des Seminars im §. 1 der betreffenden Verordnung bezeichnet, die Studirenden nach Vollendung ihrer theoretischen Studien in wenigstens fünf Semestern durch den nöthigen praktischen

Unterricht zur Führung des evangelisch-protestantischen Predigtamtes vorzubereiten, und zwar:

- a. Durch Uebung im Predigen, Katechisiren, im freien Vortrage, in der Schrifterklärung.
- b. Durch Besprechungen über die wichtigeren Theile der Theologie.
- c. Durch Einführung in das Kirchenrecht, insbesondere der evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens, in die seelsorgerliche Thätigkeit, und in das Volksschulwesen insbesondere des Großherzogthums.

Unter diesen für das Seminar vorgeschriebenen Vorlesungen und Uebungen sind nun einige, welche man auf jeder deutschen Universität findet. Ueberall sind Anstalten zur Uebung im Predigen, Katechisiren, freien Vortrag und praktischen Bibelerklärung (a), überall gibt es Repetitorien und Conversatorien über theologische Disciplinen (b), überall gibt es Vorlesungen über Kirchenrecht, Pastorallehre und Volksschulwesen. Es wird also durch die Prüfungsordnung dafür gesorgt werden müssen, nicht nur daß die auswärtigen Studirenden diese Anstalten auf auswärtigen Universitäten treu und fleißig benutzen, sondern auch, daß sie gehalten sind, bei der Prüfung Beweise über den Erfolg dieser Benutzungen abzulegen. Ja auch das kann gefordert werden, was sich aber wohl von selbst versteht, daß sie die praktischen Uebungen erst dann beginnen, wenn sie sich durch ein theoretisches Studium der Theologie von wenigstens fünf Semestern dazu vorbereitet haben. Es versteht sich dies fast von selbst, denn keine theologische Facultät in Deutschland wird wohl Studirende zu ihren praktischen Uebungen zulassen, die nicht die dazu nothwendige theoretische Vorbildung nachweisen, oder es wird sich ja in der wirklichen praktischen Ausübung sogleich der Mangel an der theoretischen Grundlage ausweisen. Es kann aber zum Ueberflusse noch in der Prüfungsordnung festgesetzt werden, daß nur diejenigen Frequenzscheine der Universitäten für praktische Uebungen gelten, welche in die dem fünften Semester des theologischen Studiums folgenden Semester gefallen sind.

Anders freilich ist es mit der Anwendung der für das Kirchenrecht und das Volksschulwesen geltenden allgemeinen

Grundsätze auf die speciell badischen Einrichtungen und Ordnungen in Kirche und Schule. Diese können natürlich auf nichtbadischen Universitäten nicht in der Weise zur Kenntnisknahme der Studirenden kommen, als dies auf dem für Baden ausdrücklich eingerichteten Seminar der Fall sein wird. Hier wird der Punkt sein, wo die von dem Examen geforderte Vorbildung der Candidaten nur eine dem Seminarunterrichte in Heidelberg ungefähr entsprechende sein kann. Dies ist aber ohne allen Zweifel auch die Meinung der Generalsynode von 1867 gewesen. Denn der von dem Abgeordneten Ramey erstattete Commissionsbericht sagt in dieser Beziehung wörtlich: „Soviel stand dem Ausschusse fest, daß die Vorbereitung, soweit sie speciell der badischen Landeskirche gilt, nicht als ein Wesentliches angesehen werden könne. Dies würde indirect den Zwang involviren. Auch wird ein hinreichend wissenschaftlich gebildeter Geistlicher sich leicht in Dem zurechtfinden, was nur eigenartige Anwendung einer ihm geläufig gewordenen wissenschaftlichen Lehre ist.“ Wir können diesem Argumente noch beifügen, daß diese speciellen Anwendungen allgemeiner Lehren über Kirchenrecht und Volksschulwesen in unserer Zeit so sehr in beständigem Flusse und beständiger Veränderung begriffen sind, daß auch Der, welcher im Heidelberger Seminar die neueste Gestaltung dieser Dinge wird überliefert bekommen haben, doch in wenigen Jahren in dem Falle sein wird, sehr Vieles von dem Gelernten wieder vergessen und Neues an dessen Stelle sich merken zu müssen. Es werden also Diejenigen, welche auf fremden Universitäten studirt haben, in Beziehung auf die allgemeinen Grundsätze des Kirchenrechtes, wie sie in badischen Landen angenommen sind, und in Beziehung auf die allgemeinsten Einrichtungen des Volksschulwesens sich diejenige Kenntniß erwerben müssen, die sich ja leicht durch Ansehen der Regierungs- und Verordnungsblätter und sonstiger allgemein zugänglicher Hilfsmittel verschaffen läßt.

Aber die specielle Kenntniß einzelner Einrichtungen werden sie sich ebenso im praktischen Berufsleben erst verschaffen müssen, wie die im Seminar gebildeten Candidaten dies ebenso in Beziehung auf die jedes Jahr neu erlassenen Verordnungen thun müssen. Es werden die Candidaten, welche von aus-

wärtigen Universitäten kommen, in der Prüfung und den zur Zulassung der Prüfung vorzulegenden Zeugnissen nachzuweisen haben, daß sie ebenso, wie die Zöglinge des Seminars, in den letzten Curfen an Uebungen im Predigen, Katechisiren, freien Vortrag und praktischer Christauslegung, repetitorischen Besprechungen über theologische Disciplinen, an Vorlesungen über Kirchenrecht, Pastorallehre und Volksschulwesen Theil genommen haben, ferner daß sie die allgemeinen Grundsätze kennen, nach welchen im Badischen die kirchlichen Dinge behandelt werden, und die Volksschule eingerichtet ist; während auf die ganz speciellen, wechselnden Einrichtungen in Kirche und Schule das Examen sich nicht erstrecken kann.

Ein Drittes, worüber man sich wird einigen müssen, ist die Beibehaltung oder Weglassung desjenigen Theiles der theologischen Prüfung, welche seit alten Zeiten unter dem Namen der Vorprüfung bestanden hat. Es bezieht sich dieselbe auf die griechische und lateinische Sprache, auf die Geschichte und Philosophie, und hat den Zweck, zu constatiren, daß die Candidaten zur Zeit ihrer theologischen Prüfung noch denjenigen Grad von Kenntnissen und Fertigkeiten behaupten, den sie bei ihrer Entlassung zur Universität inne gehabt haben mußten. Es kommt also bei der Bemessung der Forderungen, welche in dieser Richtung gestellt werden, auf die Höhe von Kenntnissen und Fertigkeiten an, welche erfahrungsmäßig auf den badischen Lyceen in diesen Fächern durchschnittlich erreicht wird. Nur daß sich die Studirenden auf dieser erhalten, kann verlangt werden. Aber Das, glauben wir, soll auch verlangt werden. Die Kirche muß wünschen, daß ihre auf dem Lande zerstreuten Diener nicht nur denjenigen Grad allgemeiner gelehrter Bildung, der allen gelehrten oder studirten Ständen gemeinsam ist, den ungelehrten Ständen gegenüber repräsentiren, sondern sie muß auch verlangen, daß die vom lebendigen Verkehr mit gebildeteren Kreisen mehr abgeschlossenen Landgeistlichen in sich selbst die stets frischen Quellen unserer ganzen Bildung tragen, und daß von ihnen vorzugsweise die Früchte dieser Bildung den sie umgebenden Kreisen zugeführt werden. Sie muß die Fähigkeit in ihnen wünschen, Talente, die hier und dort auftauchen, für das Studium zu gewinnen, und bis

zu einer gewissen Höhe darin unterstützen und leiten zu können. Wir halten aus diesen und anderen Gründen für nothwendig, diese Vorprüfung in den genannten Fächern festzuhalten. Und zwar während wir in der griechischen und lateinischen Sprache und in der Geschichte uns auf die in unsern Mittelschulen factisch erreichte, wenn auch noch so geringe Durchschnittsbildung beschränken müssen, werden wir in der Philosophie weiter gehende Forderungen stellen müssen. In diesem Sinne glauben wir, die Beibehaltung der Prüfung in der griechischen und lateinischen Sprache, in der Geschichte und in der Philosophie befürworten zu müssen.

Eine weitere, vierte Frage ist die sehr wichtige: Sollen wir bei einer kirchlichen Prüfung stehen bleiben, oder sollen wir deren zwei oder gar drei einrichten? Es sind in dieser Richtung zweierlei Wünsche laut geworden. Der erste ist nicht von den Synoden, wohl aber von der Kirchenregierung ausgegangen, nämlich der, daß etwa zwei Jahre nach der theologischen Prüfung und Reception der Candidaten, ähnlich wie es bei den Rechtscandidaten und den Candidaten der Gelehrten- und der Volksschule gehalten wird, nach in der Praxis zugebrachten Übungsjahren, ein zweites, sogenanntes Dienstexamen folgen soll. Der andere Wunsch ist häufig von Synoden ausgesprochen worden, nämlich der, daß der eigentlichen theologischen Prüfung die sogenannte Vorprüfung, d. h. die Prüfung in den allgemein wissenschaftlichen Schulkenntnissen, etwa wie es bei den Candidaten der Medizin in Hinsicht auf die naturwissenschaftlichen Fächer gehalten wird, um ein Jahr oder drei Semester vorangehen sollte. Damit hing dann der jetzt unausführbar gewordene Gedanke an eine Verbindung dieser Vorprüfung mit dem Seminarrentamen zusammen. — Wir sind nach genauem Nachdenken auf die Ansicht gekommen, es bei der einmaligen Prüfung zu belassen. Es haben uns schließlich zu dieser Ansicht folgende Betrachtungen bestimmt. So wie die Sachen ohne unser Zuthun geworden sind, werden sich unsere Candidaten alle gerne dem Seminarrentamen unterziehen. Die Vortheile, die das Seminar bietet, sind zu groß, als daß sie von den größtentheils wenig vermöglichen Candidaten der Theologie so leicht hin aufgegeben werden; die Bedenken

gegen das Seminar, welche in manchen Kreisen vorhanden waren, und zum großen Theil mehr persönlicher als sachlicher Natur waren, sind nach den ersten Zeiten des Uebergangs bereits durch mancherlei Erfahrungen überwunden. Wir glauben, es wird nur selten vorkommen, daß ein junger Theologe das Seminar und somit das Tentamen umgeht. Andererseits besteht die staatliche allgemein wissenschaftliche Prüfung. Wir wünschen zwar ihre Aufhebung, und haben uns deswegen in Gemeinschaft mit dem Generalsynodalausschuß an das Großherzogliche Ministerium des Innern gewendet; allein wir sind unter dem 12. Juli d. J. in entschieden abweisendem Erlaß verbeschieden worden. Nur darauf erklärte Großherzogliches Ministerium des Innern eingehen zu wollen, daß es den Theologen gestattet werde, jene staatliche Prüfung schon vor den praktischen Curssen ihrer Universitätsstudien abzulegen.

Sollen wir nun noch zwei oder gar drei kirchliche Prüfungen hinzufügen, so daß am Ende unsere Theologen, um Vicar und Pfarrer werden zu können, bis zu fünf Prüfungen werden machen müssen? Wir können uns nicht bergen, daß der Zudrang zum theologischen Studium gering ist.

Wir haben kaum und nicht immer die absolut nothwendige Zahl von Pfarrcandidaten. Es hat diese Erscheinung zum Theil ihre allgemeinen, überall vorhandenen Gründe, die in der Zeit liegen, zum Theil hat sie in den besondern staatlichen, kirchlichen und socialen Verhältnissen unseres Landes ihre Begründung. Namentlich beruht sie auf dem stets zunehmenden Bedürfniß, indem mit der fortschreitenden Verwandlung aller Gemeinden unseres Landes in confessionell gemischte auch eine größere Zahl evangelischer Geistlichen nothwendig wird. Der Mangel an Geistlichen ist thatsächlich vorhanden. Wir sind deswegen nicht in der glücklichen Lage, aus den zu den Prüfungen sich meldenden jungen Leuten nur die besten herausnehmen zu können, sondern wir sind in der unglücklichen Lage, unsere Forderungen auf das Nothwendigste zu beschränken, und alle diejenigen, welche das nothwendige Maaß von Kenntnissen und Fertigkeiten besitzen, zum kirchlichen Dienste zuzulassen. Wir sagen dies mit großem Schmerze; es war vor vierzig Jahren noch anders. Aber jetzt ist es so, und wir dürfen uns

der thatfächlichen Wirklichkeit nicht verschließen. Zu dieser Lage der Dinge paßt aber eine so große Anzahl von Prüfungen gar nicht. Wir müssen uns auf eine möglichst geringe Anzahl derselben beschränken. Die staatlich angeordneten müssen wir uns gefallen lassen, weil wir gegen die Anordnungen der Staatsgewalt kein Mittel haben; aber in Beziehung auf die von der Kirche selbst anzuordnenden Prüfungen müssen wir uns auf die geringste Zahl beschränken, d. h. wir müssen uns mit einer einzigen begnügen. — Zu diesen allgemeinen Gründen kommen noch besondere gegen jede der beiden bezeichneten Prüfungen. Für die Dienstprüfung gibt es, nachdem die Candidaten recipirt und ordinirt sind, keinen rechten Zweck mehr. Zurückgewiesen können sie nicht mehr werden. Zu wissen aber, wer sich zu städtischen Diensten eignet, wer mehr für ländliche, dazu hat der Oberkirchenrath Mittel genug, abgesehen davon, daß am Ende die Hauptentscheidung in der Wahl der Gemeinden liegt. Für eine besondere, von der Hauptprüfung geschiedene Vorprüfung in den allgemein wissenschaftlichen Fächern gibt es jetzt keinen ausreichenden Gegenstand mehr; in einem Tag könnte diese Prüfung vorüber sein. Denn die früher beabsichtigte Vereinigung dieser Vorprüfung mit dem Tentamen ist jetzt nicht mehr möglich. Zu einer Prüfung, die nur einen Tag dauert, alle Candidaten nach Karlsruhe kommen zu lassen, dürfte kaum als gerechtfertigt erscheinen.

Als ein fünfter Punkt, auf welchen die seit Jahren geführten Verhandlungen hinweisen, zeigt sich die Frage: Soll eine so große Anzahl von sogenannten Zwangscollegien festgehalten werden, als bisher bestanden haben, oder und in welcher Weise den Studirenden in Beziehung auf die Wahl ihrer Collegien eine größere Freiheit gelassen werden? Hier sind wir für die möglichst große Freiheit. Es soll der Candidat nachweisen, daß er Etwas gelernt hat. Wo, wie und bei welchen Lehrern, ob durch mündlichen Vortrag oder durch Studium von Büchern er es gelernt hat, darin soll, allerdings in einer gewissen nothwendigen Beschränkung, Freiheit gegeben werden. Die Beschränkungen liegen theils in der Gliederung der theologischen Disciplinen, theils in der nothwendigen Sorge für den Fleiß der Studirenden.

In der ersteren Beziehung muß dafür gesorgt werden, daß aus jedem Zweig der theologischen Disciplinen Etwas bei Universitätslehrern wirklich gehört, und durch die lebendige Mittheilung eines befähigten Lehrers Methode, Art, Hilfsmittel des Studiums dieses besondern Zweiges kennen gelernt werde. Welche besondern Theile aber dieses Zweiges durch Vorlesungen, welche durch Privatstudium erlernt werden wollen, soll der Wahl des Studirenden überlassen werden. Es wird also vorgeschrieben, es müssen Vorlesungen aus den philosophischen und historischen Fächern; es müssen Vorlesungen aus dem Gebiete der biblischen Einleitungswissenschaft, der Exegese, der Kirchen- und Dogmengeschichte; es muß namentlich Dogmatik und theologische Ethik; es müssen Vorlesungen aus dem Gebiete der praktischen Theologie gehört werden. Welche Theile dieser ausgebreiteten Disciplinen aber gehört, welche zum Gegenstand des Privatstudiums gemacht werden wollen, wird der Wahl des Studirenden überlassen. — In Beziehung auf die Nothwendigkeit aber, die Candidaten eine gehörig lange Zeit in der Berührung mit der freien und frischen wissenschaftlichen Atmosphäre der Universität zu erhalten, und sie während dieser Zeit nicht unthätig sein zu lassen, muß dafür gesorgt werden, zuerst daß die gehörige Anzahl von Semestern studirt werde, dann daß in jedem Semester wenigstens Etwas getrieben werde, was man nur in der Universitätsstadt treiben kann, d. h. daß Collegien gehört oder Uebungen mitgemacht werden. Es muß also festgesetzt werden, daß in jedem der sieben Semester, welche dem theologischen Studium gewidmet werden müssen, wenigstens eine gewisse Anzahl von Collegien oder Uebungsstunden besucht werden müssen, und es kann dabei festgesetzt werden, wieviele davon wenigstens dem Kreise der allgemeinen philosophischen Bildungsfächer, wieviele jedem einzelnen Zweige der theologischen Disciplinen anheim fallen müssen. Die praktischen Uebungen im Predigen, Katechisiren, freien Vortrag, praktischer Schrifterklärung, die Repetitorien und Conversatorien, welche Hauptgegenstände der die Seminarbildung ersetzenden Studien des letzten Jahres sein werden, können der Natur der Sache nach nie Gegenstände des Privatfleißes sein, sondern es muß nachgewiesen werden, daß diese Uebungen in dazu eingerichteten

Anstalten, Seminaren, Instituten, Kränzchen, oder wie man das an verschiedenen Universitäten nennen mag, betrieben worden sind. Ebenso werden Vorlesungen über Kirchenrecht, Pastorallehre und Volksschulwesen verlangt werden; dagegen die allgemeine Kenntniß der kirchlichen und Volksschulzustände im Badischen bei den Theologen, die das Seminar in Heidelberg nicht besucht haben, den Privatbemühungen der Candidaten überlassen bleiben müssen. So wird es möglich sein, in den durch die Sache und die Rücksicht auf die Bedürfnisse von jungen Leuten, die noch nicht zu vollkommener sittlicher Freiheit und Selbständigkeit herangereift sind, gebotenen Schranken der anständigen Freiheit der Studien Raum zu lassen, und zugleich dafür zu sorgen, daß auf ausgiebige Weise die auf auswärtigen Universitäten studirenden Candidaten in ungefähr gleicher Weise behandelt werden, wie die am Seminar in Heidelberg studirenden.

Dies sind die Ansichten und Erfahrungen, von welchen aus sich diejenigen Sätze gebildet haben, die wir als „Grundsätze für die Abfassung einer theologisch-kirchlichen Prüfungsordnung“ der Generalsynode vorlegen, und für welche wir deren Zustimmung zu erhalten wünschen.

Grundsätze

für die

Ansarbeitung einer kirchlichen Prüfungsordnung: nach den Anträgen der Commission für Lehre.

1.

Die Prüfungsordnung für die Candidaten des evangelischen Kirchendienstes wird von dem Oberkirchenrath festgestellt.

2.

Der theologische Studiencurs auf der Universität zerfällt in zwei Theile, einen vorzugsweise wissenschaftlichen von wenigstens fünf Semestern und einen vorzugsweise praktischen von wenigstens zwei Semestern. Demgemäß werden zwei Prüfungen abgehalten, eine theologische Vorprüfung nach Vollendung des wissenschaftlichen Curses, und eine theologische Hauptprüfung nach Vollendung des praktischen Curses.

3.

Beide Prüfungen werden unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Generalsynodalausschusses in Karlsruhe von einer Prüfungscommission abgenommen, welche von dem Oberkirchenrath bestellt wird.

4.

Wer zur Prüfung zugelassen werden will, muß nachweisen, daß er das Absolutorium zur Universität erhalten hat.

5.

Während des ersten Studiencurses sollen die wichtigsten Vorlesungen aus dem Gebiete der exegetischen, historischen, systematischen und praktischen Theologie gehört werden.

Für jedes Studiensemester ist der Besuch von mindestens drei theologischen Vorlesungen nachzuweisen, doch sollen beim Vorhandensein der Gesamtzahl kleine Abweichungen in der Vertheilung nachgesehen werden.

Für die ersten fünf Semester ist überdies der Nachweis des Besuches von mindestens vier philosophischen Vorlesungen zu erbringen.

Während des zweiten Studiencurses haben die Studirenden jedenfalls den Erwerb einer praktischen Vorbildung nachzuweisen, welche ungefähr derjenigen entspricht, die durch den Seminarunterricht in Heidelberg erreicht wird.

6.

Die theologische Vorprüfung bezweckt den Nachweis der wissenschaftlich-theologischen Reife zum Eintritt in die praktischen Curse, die theologische Hauptprüfung bezweckt den Nachweis ausreichender wissenschaftlich- und praktisch-theologischer Tüchtigkeit zum Eintritt in das geistliche Amt.

Beide Prüfungen sollen schriftlich und mündlich abgelegt werden.

7.

Wer die Prüfungen mit dem Prädicate vorzüglich, gut, oder hinlänglich bestanden hat, wird recipirt und ordinirt.

Den Zurückgewiesenen ist eine zweite Meldung gestattet. Wer in der zweiten Prüfung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

Die Generalsynode ersucht zugleich den evangelischen Oberkirchenrath, nach der Lage der Verhandlungen, welche derselbe der landesherrlichen Verordnung vom 6. September 1867 gegenüber mit der großherzoglichen Staatsregierung im Interesse der Candidaten des evangelischen Kirchendienstes gepflogen hat, dahin zu wirken, daß diese Verordnung mindestens in der Weise modificirt werde, daß die angeordnete staatliche Prüfung schon nach Vollendung des fünften Studiensemesters und mit Anschluß an die theologische Vorprüfung abgelegt werden kann.

Sie empfiehlt ferner, daß, so lange die betreffende Verordnung besteht, der evangelische Oberkirchenrath die Candidaten des evangelischen Kirchendienstes jeweils auf die Nachtheile der

unterlassenen staatlichen Prüfung aufmerksam mache und sie ermahne, sich dieser Prüfung zu unterziehen, sowie, daß diejenigen Candidaten, welche den Nachweis über die bestandene staatliche Prüfung erbringen, so lange und so weit nicht besondere Gründe entgegenstehen, von einer weiteren Prüfung in den allgemein-wissenschaftlichen Fächern Seitens der kirchlichen Behörden entbunden werden; sie ersucht endlich den Oberkirchenrath, dahin zu wirken, daß diejenigen Candidaten, welche die theologische Vorprüfung bestanden haben, ohne weitere Aufnahmsprüfung in das theologische Seminar zu Heidelberg eintreten können.

Gesetzentwurf.

Die Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums Baden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der §. 14 der Kirchenverfassung erhält nach Ziffer 5 folgenden Zusatz:

6. der sich mit der bürgerlichen Eheschließung genügen läßt und die kirchliche Trauung nicht begehrt; der seine Kinder nicht taufen oder nicht confirmiren läßt.

Artikel 2.

Der §. 61 Ziffer 2 erhält nachstehende Fassung:

2. aus 6 vom Großherzog zu ernennenden geistlichen oder weltlichen Mitgliedern, darunter einem Mitgliede der theologischen Facultät in Heidelberg.

Artikel 3.

Der §. 84 wird aufgehoben und durch Absatz 2 des §. 83 ersetzt.

Gegeben etc.

Begründung.

Zur Zeit der Erlassung der Kirchenverfassung war der Pfarrer zugleich Beamter des bürgerlichen Standes. Mit der Taufe wurde die Beurkundung der Geburt in das Standesbuch eingetragen, die Ehe wurde lediglich von dem Pfarrer abgeschlossen und da somit weder Taufe noch kirchliche Trauung unterlassen werden konnte, war auch eine Verfügung für den Fall der Unterlassung nicht zu geben.

Durch das Staatsgesetz über die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehen vom 21. Dezember 1869 hat sich dieses Verhältniß wesentlich geändert. Weltliche Beamte führen nunmehr die bürgerlichen Standesbücher, in welche sie nur die Geburt und die von ihnen vollzogene Eheschließung eintragen, und zur rechtlichen Gültigkeit der Ehe ist die kirchliche Trauung nicht erforderlich. Diese und die Taufe können ohne rechtliche Folge unterlassen werden, sie sind lediglich der kirchlichen Anordnung und dem Gewissen der Einzelnen anheimgegeben. In verschiedenen Fällen ist denn auch die kirchliche Trauung nicht begehrt worden und es ist daher dringend geboten, zu erwägen, ob und welche kirchliche Folgen an die Nichtbeachtung der kirchlichen Anordnungen geknüpft werden sollen. Vom Ausschluß aus der Kirchengemeinschaft oder Vorenthaltung kirchlicher Gnadenmittel kann natürlich nicht die Rede sein; wer aber die kirchlichen Einrichtungen und Segnungen gering achtet, kann nicht wohl an der Vertretung der Kirchengemeinde und an der Verwaltung ihrer kirchlichen Angelegenheiten theilhaftig werden. Die nothwendige Folge seiner Gleichgültigkeit gegen

die Kirche und ihre Vorschriften ist, daß er von dem Stimmrecht ausgeschlossen werde.

Artikel 2 ist gleichfalls eine Folge staatlicher Anordnungen, indem er vorschlägt, den Absatz 2 des §. 61 in der Fassung des ursprünglichen Entwurfes wieder herzustellen.

Die Generalsynode von 1861 hatte beschlossen, daß neben dem Vertreter der theologischen Facultät auch ein Vertreter des Predigerseminars, als der wichtigsten theologisch-praktischen Bildungsanstalt der evangelischen Landeskirche, für die Generalsynode ernannt werde und in Verbindung damit wurde, um das Ernennungsrecht des Großherzogs nicht zu beschränken, die Zahl der zu ernennenden Mitglieder von 6 auf 7 erhöht.

(Commissionsbericht zu dem Kirchenverfassungs-Entwurfe

Seite 40 und 41.)

Auf der Generalsynode von 1867 wurde in Folge des in der Seminarfrage gefaßten Beschlusses, wonach das Seminar als besondere Anstalt nicht mehr fortbestehen sollte, die Frage aufgeworfen und von dem Ausschusse begutachtet, ob noch eine besondere Berücksichtigung der Seminarlehrer bei den Ernennungen zur Mitgliedschaft der Generalsynode der Lage entsprechend sei? Der Ausschuss beantragte keine Abänderung des §. 61 der Kirchenverfassung, weil noch nicht klar sei, welche Folge der Beschluß der Synode bei Großherzoglicher Staatsregierung finden werde und die Synode stimmte dem zu.

(Verhandlungen der Generalsynode von 1867 Seite 491 ff.)

Durch landesherrliche Verordnung vom 17. Oktober 1867 ist das theologische Seminar mit der Universität verbunden worden und besteht das Lehrpersonal aus sämtlichen ordentlichen Mitgliedern der theologischen Facultät und aus anderweitigen Haupt- und Hilfslehrern, soweit die Mitwirkung solcher als nothwendig erscheint. (§. 13 der Verordnung.)

Es ist also nicht allein das Seminar als eine selbständige Einrichtung aufgehoben, sondern es ist auch nicht nothwendig, besondere ordentliche Lehrer des Seminars zu bestellen und ist nur einer ernannt, der nicht zugleich ordentliches Mitglied der theologischen Facultät wäre.

Bei dieser Sachlage kann die Bestimmung, daß unter den vom Großherzog zu ernennenden Mitgliedern der Generalsynode

ein ordentlicher Lehrer des Predigerseminars sein müsse, nicht beibehalten werden.

Es empfiehlt sich aber auch aus andern Gründen eine solche Beschränkung des Ernennungsrechtes nicht. Da nämlich die Mitglieder der theologischen Facultät auch durch Wahl in die Generalsynode berufen werden können und die bisherige Erfahrung gezeigt hat, daß die Wahl sehr vielfach auf sie fällt, kann es kommen, daß die Ernennung von zwei Mitgliedern gar nicht möglich wird, wenn nicht ein Verzicht auf die Annahme der Wahl stattfindet, oder daß doch für die Ernennung keine Auswahl möglich ist, was gleichfalls nicht als angemessen erscheint. Daß eine hinreichende Vertretung der theologischen Wissenschaft in der Generalsynode vorhanden sei, ist von so hohem und unbestrittenem Werthe, daß jederzeit dafür gesorgt werden wird, und im Falle dies von den Wählern je unbeachtet bleiben sollte, wird sicher die Ernennung dafür eintreten, auch wenn eine Verfassungsbestimmung es nicht vorschreibt.

Wird nur die Ernennung Eines Mitgliedes der theologischen Facultät ausdrücklich verlangt, so fällt der Grund hinweg, aus welchem die Zahl der zu ernennenden Mitglieder der Generalsynode auf 7 erhöht worden ist.

Durch Artikel 3 soll ein in der Praxis hervorgetretener Mißstand beseitigt werden.

Früher faßte die Generalsynode ihre sämtlichen Anträge und Beschlüsse in einem Hauptberichte zusammen und auf diesen erließ das Kirchenregiment seinen Generalsynodalrecess. Die Kirchenverfassung von 1861 kennt dagegen keinen Hauptbericht der Generalsynode mehr, diese übergibt vielmehr nach jedem gefaßten Beschlusse die Ausfertigung desselben sofort dem Oberkirchenrath.

Gleichwohl ist in Bezug auf die Behandlung dieser Beschlüsse durch das Kirchenregiment theilweise die alte Bestimmung beibehalten. Während nämlich zufolge §. 81 die Gesetze im Gebiete des Kirchenwesens nach erfolgter Bestätigung einzeln verkündet werden, sind nach §. 84 die Entschliessungen des Kirchenregiments über die Anträge der Synode in einem Synodalbescheid zusammenzufassen und bekannt zu machen.

Der Bescheid wird jedoch, wenn er sich auf diese Anträge

beschränkt, fast inhaltlos und es hat, um dies zu vermeiden, der Oberkirchenrath in dem Bescheide von 1867 auch der Beschlüsse der Synode über die Gesetzeswürfe und anderen Vorlagen der Kirchenregierung Erwähnung gethan, obgleich dieselben sämmtlich unter ausdrücklicher Anführung der Zustimmung der Generalsynode besonders bekannt gemacht worden sind. Die Zusammenstellung aller Beschlüsse und Anträge in einem Bescheide hat aber noch eine weitere Unzuträglichkeit. Die Anträge sind nämlich sehr verschiedener Natur, manche können sofort verbeschieden werden, bei anderen sind noch Erörterungen nöthig und kann die Beschlußfassung erst nach längerer Zeit erfolgen; der Synodalbescheid kann aber nicht bis dahin verschoben, er muß nach dem Schlusse der Synode gegeben werden und er kann daher nur theilweise eine Endentschließung, im Uebrigen lediglich die Anordnung der noch vorzunehmenden Erörterungen enthalten.

Es ist unter diesen Umständen besser und angemessener, wenn von der Erlassung eines Synodalbescheides abgesehen wird und die Einzelerledigung auch bei Anträgen stattfindet.

Die Gesetze und die endgiltig zu erledigenden Beschlüsse und Anträge werden dann sofort und einzeln verkündet, die übrigen nach beendigter Erörterung.

Wünsche und Beschlüsse, welche keiner Verbescheidung bedürfen, blos Instructionen oder Ermächtigung für die Kirchenbehörde enthalten, gehören ohnehin nicht in einen Bescheid und werden, soweit ihre Veröffentlichung überhaupt von Interesse ist, am passendsten mit den Verhandlungen der Generalsynode bekannt gemacht.

Damit die Paragrafenreihe der Kirchenverfassung keine Aenderung erleide, soll an die Stelle des aufzuhebenden §. 84 der zweite Absatz des §. 83 treten, der sich von dem ersten Absatz füglich lostrennen läßt.

Bericht der Commission für Verfassung

über den

Gesekzentwurf, betreffend die Verfassung der vereinigten
evangelisch=protestantischen Kirche des Großherzogthums
Baden,

erstattet

von dem Abgeordneten Oskar Schellenberg.

Hochwürdige Synode!

Ihre Commission für Verfassung hat die Ehre, Ihnen Bericht zu erstatten über den Gesekzentwurf, betreffend die Verfassung der vereinigten evangelisch=protestantischen Kirche des Großherzogthums Baden.

Sind Verfassungsbestimmungen, beziehungsweise Verfassungsänderungen immer an sich bedeutsamer Natur, so wird das Interesse und die Bedeutsamkeit in vorliegendem Fall noch gesteigert durch den Inhalt, durch die Tragweite der einzelnen Bestimmungen, namentlich des Artikels 1.

Artikel 1.

Ihre Commission sah sich bei diesem Artikel zu den ernstesten und gewissenhaftesten Erwägungen veranlaßt, auszugleichen zwischen der in dem Bedürfniß und in der Würde der Kirche liegenden Nothwendigkeit kirchlicher Ordnung und der die protestantische Kirche zierenden und befruchtenden evangelischen Freiheit.

Eins in der Sorge für die Ordnung und Würde der Kirche, doch verschieden in den Wegen und Mitteln, bewegten sich darum zwischen diesem zwiefachen Augenmerk die Erwägungen, die Bedenken und die Begründungen Ihrer Commission.

Im Hinblick auf die noch kurze Zeit der Erfahrung, im Hinblick auf die großen Schwierigkeiten der Ausführung, im Hinblick auf die bedenklichen Folgen einer vielleicht verletzenden und die Freiheit gefährdenden Kirchenzucht, glaubte eine Minderheit Ihrer Commission auf Strich des Artikels 1 antragen zu sollen, zumal Absatz 5 des §. 14 der Verfassung hinreichenden Schutz der kirchlichen Ordnung gewähre.

Doch in Betracht, daß Absatz 5 andere Verhältnisse befaßt, als Artikel 1 im Auge hat, die nicht immer unter jenen Absatz 5 fallen werden, in Betracht, daß die Ehre, die Würde und die Ordnung und die Selbsterhaltung der Kirche, zumal seit ihrer selbständigen Stellung, nothwendig eine Regelung in der angeedeuteten Richtung des Artikels 1 fordert, in Betracht endlich, daß es sich hier nicht um eine Kirchenstrafe handle, sondern einfach um eine Geltendmachung der kirchlichen Ordnung gegen Gleichgiltigkeit, Mißachtung und Willkür, also um ein unbestreitbares Gesellschaftsrecht, dahingehend, daß wer die Ordnung der Kirche mißachtet, nicht befugt sein darf, in derselben Rechte auszuüben, in Betracht alles dessen glaubte eine Majorität Ihrer Commission vom Strich des Artikels 1 absehen und denselben, wenn auch mit gewissen Aenderungen, beibehalten zu sollen.

Hochwürdige Synode! Es konnte Ihrer Commission nicht entgehen, daß Artikel 1 in vorliegender Fassung allerdings gerechte Bedenken erweckt, indem er das Nichtbegehren der kirchlichen Trauung, der Taufe und der Confirmation ohne Weiteres als Begründung des Ausschlusses vom Stimmrecht annimmt, während doch die Kirche in vielen Fällen, namentlich bei Taufe und Confirmation, nicht einmal in der Lage ist, augenblicklich zu erkennen, ob überhaupt ein Uebertreten der kirchlichen Ordnung vorhanden ist, weil es endlich Verhältnisse gibt, wir denken z. B. an gemischte Ehen, wo ein unbedingtes Vorgehen ebenso bedenklich als ungerecht wäre. — Hier war der Punkt, bei dem neben der kirchlichen Ordnung auch die Rücksicht der Gerechtigkeit und Freiheit in Vordergrund treten mußte.

Ihre Commission glaubte in ihrer Mehrheit den Bedenken am besten zu begegnen, wenn sie, juridisch ausgedrückt, dem

Verfahren eine sachliche Erhebung (*causae cognitio*) vorangehen lasse, um so wenigstens die Beweggründe etwaiger Verweigerung zu erfahren, beziehungsweise die Böswilligkeit festzustellen, und sie einigte sich auf den Zusatz: „seelsorgerlicher Ermahnung ungeachtet und ohne genügende Gründe“.

Dieser Zusatz bedingt nun nothwendig einen weiteren. Da nämlich der Ausschluß vom Stimmrecht nicht durch das Benehmen der Betreffenden an sich (*ipso facto*) erfolgt, sondern erst nach vorheriger Mahnung und Erkundung, so stellt sich auch die Nothwendigkeit eines behördlichen Verfahrens heraus, ähnlich wie unter Absatz 5 des §. 14, und soll darum Artikel 1 in gleicher Weise den Schlußzusatz erhalten „und deshalb von den kirchlichen Behörden für ausgeschlossen erklärt worden ist.“ Wie in Absatz 5, so soll auch hier auf §. 37, 9 verwiesen werden.

Hochwürdige Synode! So wäre nun gleichsam der Rahmen fertig, in den nun die einzelnen Fälle, welche Ausschluß vom Stimmrecht nach sich ziehen, aufgenommen werden.

Ihre Commission sah sich in der Lage, durch Einzelberathung, durch Vergegenwärtigung einzelner Fälle, durch Prüfung des Verfahrens in solchen Fällen beziehungsweise der Ausführbarkeit dieser Bestimmungen überhaupt, sich klar zu machen, welche Fälle in diesen Artikel aufzunehmen seien, und Ihr Berichterstatter glaubt in seinem Referat diese Fälle der Reihenfolge nach vorzuführen zu sollen, wie er sich dann erlauben wird, wenigstens andeutungsweise das Verfahren zu bezeichnen, wie es sich Ihrer Commission als möglich und ausführbar erwiesen.

I. Die meisten Bedenken knüpften sich an den ersten Absatz des Artikels 1: „der sich mit der bürgerlichen Eheschließung begnügen läßt und die kirchliche Trauung nicht begehrt“.

In der That treten uns hier gewichtige Bedenken entgegen, die uns ohne den schon genannten Zusatz, der eine vorherige Erhebung des Falles (*causae cognitio*) in sich schließt, bestimmen könnten, entweder den ganzen Artikel oder wenigstens diesen Fall zu streichen.

Die Trauung selbst schon erscheint einzelnen Mitgliedern Ihrer Commission eine Segnung zu sein, die begehrt und nicht begehrt werden kann, die man ebensowenig als das heilige Abendmahl aufnöthigen oder deren Nichtbegehren man mit

Stimmrechtsentziehung belegen kann. — Gerade das freiheitliche, durch keine äußere Nöthigung erzwungene Begehren der kirchlichen Trauung sei das Wünschenswerthe, sei der segensreiche Erfolg der neuen Gesetzgebung.

Es sei überhaupt Aufgabe der evangelischen Kirche, ihrer Würde eingedenk, durch innere Mittel, durch seelsorgerliche Treue und Liebe zu arbeiten und zu gewinnen.

Aber abgesehen von diesen mehr grundsätzlichen Bedenken, wurde auch erwogen, ob nicht durch ein solches Vorgehen manchmal auch wirklich berechnigte Verhältnisse und deren Beweggründe übersehen und ungerecht behandelt würden, so namentlich bei gemischten Ehen; ob nicht ferner Einzelne, namentlich die aus der Zahl der Fabrikbevölkerung dadurch, statt gewonnen, nur mehr abgestoßen und etwa zu weiterem Widerstreben gegen kirchliche Ordnung, z. B. Verweigerung der Taufe ihrer Kinder, getrieben würden?

Namentlich gab auch die Erwägung über das Verfahren, beziehungsweise über die Ausführbarkeit der Gesetzesbestimmung, auf welche Punkte wir, wie angedeutet, später noch zurückkommen werden, mancherlei Anlaß zu Bedenken gegen die Aufnahme dieses Falles, des Nichtbegehrens nämlich kirchlicher Trauung.

Endlich wurde auch darauf hingewiesen, daß man nicht durch augenblickliche Anregungen und Erfahrungen sich solle verleiten lassen, gesetzgeberisch einzuschreiten, wir ständen noch in einer Uebergangsperiode und sicher sei eine Besserung in dieser Beziehung zu erwarten, zumal die Verweigerung der kirchlichen Trauung nicht immer Religionsverachtung bedeute, ja bisweilen durch eigenthümliches Verfahren der Pfarrer selbst hervorgerufen werde.

Hochwürdige Synode! Ihr Berichterstatter glaubte, ausführlich diese Bedenken hervorheben zu müssen, um so mehr, als die Majorität Ihrer Commission dieselben in ihrer tief ernstesten Bedeutung würdigt. Dennoch aber konnte sich die Majorität nicht entschließen, diesen Punkt, der doch wohl Hauptveranlassung zum Gesetz selbst war, und ohne den die übrigen Punkte ziemlich bedeutungslos wären, fallen zu lassen.

Ihre Erwägungen sind die:

Die Ehe hat neben ihrer inneren Bedeutung für die Ehegatten, auch Bedeutung, ich möchte sagen, eine sociale, gesellschaftliche Bedeutung für die Gemeinde, sie ist ein wesentliches Glied derselben. — In der kirchlichen Trauung empfangen nun die Ehegatten allerdings die Weihe und den Segen der Kirche, aber die kirchliche Trauung ist auch für die Gemeinde eine unumgängliche Bedingung, eine Garantie christlicher Führung, eine Einfügung in den Organismus der christlichen Gemeinschaft, deren Nichtbegehren sie nicht einfach übersehen kann.

Wohl wird die Kirche vor Allem ihre sittlichen Einflüsse zur Geltung bringen, das ist eben die Bedeutung des vorgeschlagenen Zusatzes: „seelsorgerlicher Ermahnung ungeachtet“, aber eben dadurch wird endgiltig auch festgestellt, ob die Verweigerung wirklich eine Mißachtung der Kirche ist oder nicht. Dieser selbe Zusatz und der andere: „und ohne genügende Gründe“ wird auch jenen Bedenken gerecht, wonach die einzelnen Verhältnisse und Beweggründe nicht alle gleichmäßig beurtheilt, sondern je nach ihrer Eigenthümlichkeit und Berechtigung gewürdigt werden. Hier ist der Billigkeit und dem Schicklichkeitsgefühl der Gemeinde vollkommen Rechnung getragen und Spielraum gegeben, was wir namentlich auch in Fällen gemischter Ehe betonen möchten. Ja, Ihre Commission steht nicht an, hier zu erklären, daß sie z. B. bei gemischten Ehen auch die katholische kirchliche Trauung anerkennt, wenn nicht erwiesenermaßen darin eine Mißachtung und Verschmähung der evangelischen Kirche zu Tage tritt.

Dieselbe Voraussetzung der sachlichen Erhebung (*causae cognitio*), der seelsorgerlichen, beziehungsweise behördlichen Einwirkung wird auch jene Bedenken beseitigen, wonach etwa einzelne Mitglieder zurückgestoßen, beziehungsweise in ihrem Widerstand verstärkt würden; denn diese Einwirkung, getragen von Liebe und Klugheit, von Schonung und Geduld, müßte eintreten, ja um so selbständlicher eintreten, wenn gar keine gesetzliche Folge mit der Verweigerung verbunden wäre. Ist sie aber einmal und zwar ohne Erfolg eingetreten, dann, meine Herren, müßte doch endlich die Kirche Stellung nehmen und ebensowohl im Hinblick auf die Betreffenden, als auch auf die übrige Gemeinde ihrer gerechten Mißbilligung Ausdruck geben,

wie ich meine, im Geringsten, was geschehen kann, in der Zurückziehung des Rechtes, das doch nur in der lebendigen Theilnahme an der Gemeinschaft seine innere Begründung hat. Sie wird in der Wahrung ihrer Würde, in dem Gewicht, das sie selbst auf ihre Einrichtungen und Ordnungen legt, als Gemeinschaft auftreten und so, statt zurückzustoßen, auch andererseits erhalten und gewinnen. Und diese Rücksicht auch auf die Mitglieder der Gemeinde, die durch ein Uebersehen der Mißachtung kirchlicher Ordnung sich verletzt fühlen und dadurch vielleicht die Interessen der Kirche gefährdet sehen würden, wenn wirklich unkirchliche Menschen mit das Wort führen und durch ihr Stimmrecht mitregieren, diese Rücksicht ist eine wohl zu beachtende.

Wir wollen dabei nicht aus dem Auge verlieren, daß wir nicht bloß städtische Bevölkerung und Verhältnisse, sondern auch die Bevölkerung und Anschauung der Landgemeinden zu berücksichtigen haben, unter denen die Mißachtung kirchlicher Ordnung oft einen ganz anderen Charakter annimmt und andere Entgegnung erfordert, als in der Stadt.

Die Bedenken über das Verfahren und über die Ausführbarkeit werden wir später berühren und bemerken jetzt nur, daß man allerdings das Verfahren nicht als einen streng juridischen Vorgang betrachten, sondern dabei auch, wie in so vielen Fällen der Uebung, dem Takt, dem Ermessen der gemeindlichen Behörden vertrauen müsse. Es ist ein kirchliches Gebiet und will hier auch kirchlich behandelt werden, d. h. im Geiste Dessen, der der Grund unserer Kirche ist.

Wir sind wohl in einem Uebergangszustand begriffen, Erfahrung und Uebung noch jung, aber ohne Grund ist es doch wohl nicht, daß mit der Selbständigkeit der Kirche auch das Bewußtsein der Verantwortung ein lebendiges geworden ist, und wir freuen uns dessen, ohne uns dessen überheben, oder dasselbe in hierarchischem Interesse mißbrauchen zu wollen. Auch wir wollen hoffen, daß auf diesem Gebiete Besserung eintreten wird, wollten aber doch dasselbe beachten, ehe etwa durch Gleichgiltigkeit der Kirche selbst der Nachtheil ein dauernder geworden.

Hochwürdige Synode, die Majorität Ihrer Commission ist

demnach für Beibehaltung dieses Punktes in Betreff der kirchlichen Trauung und erbittet dazu die Zustimmung hoher Synode!

II. Weniger Bedenken erweckt der zweite Absatz des Artikels 1, „der seine Kinder nicht taufen oder nicht confirmiren läßt“.

Hier liegen offen die Bedingungen der Zugehörigkeit zur Kirche überhaupt vor, die Unterlassung derselben kann wenigstens klarer den Widerstand gegen die kirchliche Ordnung darthun und um so sicherer das dagegen eintretende kirchliche Verfahren begründen. Es haben darum auch solche Mitglieder, die den ersten Absatz glaubten streichen zu sollen, sich mit diesem zweiten einverstanden erklären können.

Die Meinung, ob zunächst bei der Taufe eine bestimmte Zeit festzusetzen sei, innerhalb welcher dieselbe zu vollziehen sei, wie etwa die Unionsurkunde, Beilage A. S. 9, sechs Wochen bestimmt, nach welcher Frist alsdann das Verfahren der Kirche einzutreten habe, wird nach der neueren Stellung der Kirche und nach der üblichen Praxis verneint. Auch hier hat in geeigneter Weise die Erhebung der Sache (*causae cognitio*) voranzugehen, um die Beweggründe, beziehungsweise die Böswilligkeit der Verweigerung nachzuweisen. — Doch ist auch hier der evangelische Sinn weitherzig genug, um zuzugestehen, daß namentlich in gemischten Ehen die katholische Kindertaufe an sich keinen Grund zum Verfahren, beziehungsweise zum Ausschluß vom Stimmrecht abgebe.

In Betreff der Confirmation, welche doch endgiltig die Zugehörigkeit zur Kirche entscheidet, muß es allerdings Bedenken erregen, unter Umständen Aergerniß geben, wenn ein protestantischer Vater sein Kind gar nicht confirmiren läßt oder dasselbe einer anderen Kirche zuwendet. Laueheit in dieser Beziehung kann unter Umständen größere Gefahr bringen, als etwa das kirchliche Verfahren befürchten läßt.

Doch auch hier wird der befürwortete Zusatz seine Bestimmung genügend erfüllen und den kirchlichen Behörden Gelegenheit geben, sich zu verlässigen, ob das Unterlassen der Confirmation im üblichen Alter eine bloß pädagogische Bedeutung habe, oder ob es ein wirkliches Verweigern derselben sei, was

übrigens in den meisten Fällen dem Seelsorger voraus bekannt sein und darum eine sachliche Erhebung (*causae cognitio*) unnöthig erscheinen dürfte.

Nicht unerwähnt wollen wir lassen, daß mit dem sechzehnten Jahr die kirchliche Selbständigkeit eintritt, und daß damit in gewissen Fällen die Verantwortung des Handelns nicht auf die Eltern, als vielmehr auf den Mündigen selbst fallen und damit das kirchliche Verfahren selbstverständlich hinfällig würde.

Endlich soll auch hier bei gemischten Ehen die Unterlassung der protestantischen Confirmation, natürlich einzelne Fälle vorbehalten, an sich keinen Grund kirchlichen Vorgehens abgeben.

Hochwürdige Synode! Ihre Commission erklärt sich für Aufnahme auch dieser Thatfachen und bittet um Ihre Zustimmung.

III. Ehe wir aber abschließen, wollen wir, um etwaige aus dem Verfahren, beziehungsweise aus der Ausführbarkeit dieser Bestimmungen abgeleitete Bedenken zu erlebigen, noch einige Worte in diesem Betreff hinzufügen. Ob dieses Verfahren alsdann auf dem Wege eines Gesetzes oder einer Verordnung seine Regelung finden wird, bleibt künftigem Ermessen vorbehalten.

Grundsätzlich soll das Verfahren ein mehr seelsorgerliches sein und allezeit im Auge behalten werden, daß die Rückkehr möglichst erleichtert und offen erhalten werde, wie man z. B. hoffen darf, daß ein Ehepaar, wenn es etwa ein Kind zur Taufe bringen will, auch die früher nicht begehrte kirchliche Trauung nachträglich noch begehrt.

Wenn so ein Hinausschieben der Entscheidung vielleicht wünschenswerth erscheint, so würde doch namentlich bei der kirchlichen Trauung für nothwendig erachtet, das Verfahren der sachlichen Erhebung (*causae cognitio*) und der seelsorgerlichen Einwirkung in Bälde eintreten zu lassen und darauf hin Bescheid zu geben, damit einestheils das etwaige Aergerniß alsbald gerügt werde, damit andernteils auch die etwa nöthige Beweiserhebung vorgenommen und ein Recurs möglich gemacht werden könne.

Uebrigens findet die Stimmlistenenerneuerung nur alle drei Jahre statt, und es wird demnach die thatsächliche Wirkung

der Entziehung des Stimmrechtes theilweise erst nach längerem Zeitraum eintreten, so daß dem Betreffenden Raum gegeben ist, vor dem thatsächlichen Eintreten der Stimmrechtsentziehung zur kirchlichen Ordnung zurückzukehren.

So erscheint das Verfahren weniger schwierig, wenn, was wir nochmals voraussetzen, Pfarrer und Kirchengemeinderath in Weisheit und Liebe ihres Amtes warten.

Bei Taufe und Confirmation, deren Zeitbestimmung mehr oder weniger in der Hand der Eltern liegt, wird selbstverständlich ein Verfahren erst dann eintreten, wenn das Bedenken gegründet ist, daß auch hier eine Verletzung der kirchlichen Ordnung vorliegt.

Eine letzte Frage beschäftigte noch Ihre Commission, die Frage der Wiedereinsetzung der vom kirchlichen Stimmrecht Ausgeschlossenen (Restitution).

Im Allgemeinen wird sie eintreten müssen, sobald die Ursache beseitigt ist, welche die Stimmziehung begründet hat.

In Einzelfällen, wie etwa bei dem Tod der Ehefrau oder bei Scheidungen wird freilich die Säumnis nicht mehr gut gemacht werden können, auch ist damit noch nicht selbstverständlich der Grund der Stimmziehung beseitigt, der ja doch nur in der vielleicht eben noch vorhandenen Gesinnung des Ehegatten lag. — Hier und auch in den Fällen, wo vielleicht mit der Zeit die Ehegatten eine kirchliche Gesinnung lebendig bethätigen, ohne jedoch in der Lage zu sein, die kirchliche Versäumnis gut zu machen, wird der Takt der Behörden, ruhend und gründend in dem Bewußtsein der Gemeinde, den richtigen Weg finden. Das Leben wird die Lücken ausfüllen, die bei jeder derartigen Ordnung zurückbleiben.

Hochwürdige Synode! Ihr Berichterstatter ist mit der Begründung von Artikel 1 zu Ende und bittet Sie, denselben nun in folgender Fassung annehmen zu wollen:

6. der „seelsorgerlichen Ermahnung ungeachtet und ohne genügende Gründe,“ sich mit der bürgerlichen Eheschließung genügen läßt und die kirchliche Trauung nicht begehrt; der, unter gleicher Voraussetzung, seine Kinder nicht taufen oder nicht confirmiren läßt „und deshalb von den kirchlichen Behörden für ausgeschlossen erklärt worden ist“. (§. 37, 9).

Artikel 2.

Ich gehe über zu Artikel 2 des Gesetzentwurfes. Dieser Artikel ist durch die veränderte Stellung des früheren evangelischen Predigerseminars bedingt, welches jetzt eine rein staatliche Universitätsanstalt geworden ist. Da nämlich die theologische Facultät bereits nach §. 61, 2 einen Vertreter in der Synode hat, so kann die besondere Vertretung des Seminars füglich ausfallen. Die Synode von 1867 hat bereits diese Aenderung gewünscht, sie soll nun, nachdem indeß die Umwandlung des Seminars geschehen, auch wirklich vollzogen werden.

Ein Antrag, dahin gehend, daß der Großherzog sechs Mitglieder ernenne, die Universität dagegen ein Mitglied aus ihrer Mitte erwähle, wird namentlich damit bekämpft, daß die Universität in keinerlei innerem organischem Zusammenhange mit der Landeskirche stehe, darum auch nicht als Wahlkörper sich bethätigen könne. Unter Hinweis darauf, daß ein ähnlicher Antrag schon auf der Synode von 1861 erörtert und verworfen worden sei, einigt sich Ihre Commission in dem vorgeschlagenen Entwurf und trägt hiemit bei hochwürdiger Synode auf deren Zustimmung zu Artikel 2 an.

Artikel 3.

Zu dem Artikel 3 wird keinerlei die Sache berührende Bemerkung oder Einwendung gemacht. Es erscheint begründet, daß, da nach §. 81 die Gesetze im Gebiete des Kirchenwesens nach erfolgter Bestätigung einzeln verkündet werden, also eine Einzelerledigung erfolgt, ein Synodalbescheid überflüssig erachtet und damit §. 84 hinfällig wird.

Um nun bei dem Ausfall des §. 84 doch die Paragraphenzahl festzuhalten, soll Absatz 2 des §. 83 als §. 84 eingereiht werden. Es schlägt die Commission deshalb folgende Fassung vor:

„Der §. 84 wird aufgehoben und Absatz 2 des §. 83 als §. 84 eingereiht.“

In dieser Fassung habe ich auch diesen Artikel hochwürdiger Synode zur Genehmigung vorzulegen.

Die von dem evangelischen Oberkirchenrath dem Königlich preussischen Kriegsministerium als Grundlage eines abzuschließenden Uebereinkommens vorgeschlagenen

Bestimmungen

über

Einrichtung von Militärkirchengemeinden für die im Großherzogthum Baden garnisonirenden Truppen evangelischer Confession.

Artikel 1.

Die in Orten des Großherzogthums Baden garnisonirenden Truppen evangelischer Confession bilden je eine besondere „Militärkirchengemeinde“, deren Glieder entweder durch eigene Militärprediger oder durch ausdrücklich damit beauftragte Civilgeistliche pastorirt werden.

Artikel 2.

In Betreff der Zugehörigkeit zur Militärgemeinde gelten die §§. 34 bis 37 der Königlich preussischen Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832 mit den sie ergänzenden Bestimmungen. (Siehe die Anlage 1.)

Artikel 3.

Die Militärkirchengemeinden gehören zur evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums (§§. 1 und 2 der Kirchenverfassung).

Die für diese bestehenden kirchlichen Gesetze und Bestimmungen gelten, soweit nicht die folgenden Artikel Abweichungen enthalten, auch für die Militärkirchengemeinden.

Das Kirchenverfassungsgesetz vom 5. September 1861 findet mit Ausnahme der §§. 1 und 2 und der Bestimmungen in dem §. 47 dritter Absatz und in dem §. 62, betreffend die Theilnahme der Geistlichen an der Diöcesansynode und deren Wählbarkeit für die Generalsynode (Artikel 4), auf die Militärgemeinden keine Anwendung.

Artikel 4.

Die Predigerstellen an den Militärfirchengemeinden, an welchen ein eigener Militärgeistlicher angestellt wird, werden nach §. 9 der Königlich preussischen Militärfirchenordnung (siehe die Anlage) besetzt. Die darnach den Königlich preussischen Consistorien zustehenden Befugnisse und Obliegenheiten gehören zu dem Geschäftskreise des evangelischen Feldprobsten der Armee.

Diese Stellen sollen jedoch so weit möglich mit einem badischen Geistlichen unter Berücksichtigung der Wünsche Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs in Betreff der auszuwählenden Persönlichkeit besetzt werden.

Die Militärprediger sind Glieder der evangelischen Geistlichkeit Badens, soweit die Bestimmungen der folgenden Artikel ihnen nicht eine Ausnahmstellung geben.

Die Uebertragung der Pastoration von Militärpersonen in Garnisonen, in denen kein evangelischer Militärprediger angestellt ist, an einen evangelischen Civilgeistlichen des Orts geschieht im Einverständniß mit dem betreffenden Militärbefehlshaber und unter Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten durch den badischen evangelischen Oberkirchenrath, und werden seine Amtspflichten als Militärseelsorger durch die betreffenden Bestimmungen der Militärfirchenordnung geregelt.

In gleicher Weise wird die Pastoration der Militärpersonen in Orten, in denen auch kein evangelischer Civilgeistlicher angestellt ist, an einen benachbarten evangelischen Militär- oder Civilgeistlichen übertragen.

Artikel 5.

Für das Dienstverhältniß des Predigers der Militärgemeinde zu den militärischen Vorgesetzten gelten die Bestim-

mungen in den §§. 21 bis 23 der Militärkirchenordnung (siehe die Anlage).

In allen geistlichen Angelegenheiten, also in allen, nicht das äußere militärdienstliche Verhältniß, sondern die Amtsführung als Prediger betreffenden, steht derselbe zunächst unter dem Oberprediger des Armeecorps und mit diesem auch unter dem Feldprobst.

Im Uebrigen kommen die §§. 25, 26, 29, 30, 32 und 33 der Militärkirchenordnung (siehe die Anlage) zur Anwendung, jedoch mit folgenden Zusätzen und Abänderungen:

1. Zu §. 25. Die Visitationen finden unter Zuziehung eines vom evangelischen Oberkirchenrath des Großherzogthums dazu abgeordneten Geistlichen statt.

2. Zu §. 26. Von den hier gedachten Berichten sind dem Oberkirchenrath Abschriften mitzutheilen.

3. Zu den §§. 29, 30, 32 und 33. In den §. 29 der gemeinschaftlichen Entscheidung der Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Kriegs vorbehaltenen Fällen erfolgt die höchste Entscheidung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. An die Stelle des in diesem Paragraphen genannten Consistoriums tritt allemal der Oberkirchenrath ein, als Dienstbehörde des Militärgeistlichen.

4. In allen Angelegenheiten, welche den Cultus betreffen, sind die Militärprediger der Militärkirchengemeinden an die Vorschriften der evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums gebunden und dem Oberkirchenrath dafür verantwortlich.

5. Alle Anordnungen, welche innere Angelegenheiten des Pfarramtes betreffen, sind zwischen dem Oberprediger des Armeecorps und dem Oberkirchenrath zu vereinbaren, und erst nach erzieltm Einverständniß zu erlassen.

Artikel 6.

Der Militärgottesdienst, namentlich auch die Feier des heiligen Abendmahles, wird nach der Gottesdienstordnung der evangelisch-protestantischen Landeskirche gehalten.

Im Uebrigen kommen, vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 3, die Vorschriften in den §§. 50—57 der Militärkirchenordnung (siehe die Anlage) zur Anwendung, mit der

Abänderung, daß an die Stelle des Consistoriums hier allemal der Oberkirchenrath tritt.

Artikel 7.

Für die Taufen gelten die §§. 59 und 60 der Königlich preussischen Militärkirchenordnung (siehe die Anlage), im Uebrigen die Vorschriften der evangelisch-protestantischen Landeskirche.

Artikel 8.

In Betreff der Trauungen gelten die Vorschriften in den §§. 61 bis 67 der Königlich preussischen Militärkirchenordnung (siehe die Anlage) mit der näheren Bestimmung, daß unter den in den §§. 63 und 65 gedachten Verordnungen und Bestimmungen die für die evangelisch-protestantische Landeskirche geltenden staatlichen und kirchlichen Vorschriften zu verstehen sind.

Artikel 9.

In Bezug auf den Confirmandenunterricht und die Confirmation gelten die Vorschriften der evangelisch-protestantischen Landeskirche.

Artikel 10.

In Betreff der sonstigen Amtspflichten kommen die Bestimmungen der §§. 70 bis 74 der Militärkirchenordnung (siehe die Anlage) zur Anwendung.

Artikel 11.

Für jede Garnison, beziehungsweise für jede Militärkirchengemeinde wird nur Ein Kirchenbuch, bestehend aus einem Tauf-, Trauungs- und Todtenbuch, angelegt und in duplo geführt. Das Hauptkirchenbuch wird nach preussischem, das Duplicat nach badischem Formular geführt.

Artikel 12.

In Betreff des Dienst Einkommens des Militärpredigers gelten die preussischen Bestimmungen.

Artikel 13.

In Betreff der Stolgebühren kommen die §§. 100—106 der Militärkirchenordnung zur Anwendung (siehe die Anlage).

Artikel 14.

In Betreff des Garnisonküsters gelten die in §§. 109 bis

112 der Militärkirchenordnung enthaltenen Bestimmungen (siehe die Anlage).

Artikel 15.

So lange keine besonderen Garnisonsschulen im Großherzogthum bestehen, sondern die Militärkinder die bürgerlichen Ortschulen besuchen, haben die Militärprediger auf Verlangen an der Beaufsichtigung und Ertheilung des Religionsunterrichts in diesen Schulen in entsprechender Weise sich zu betheiligen.

Die von dem Königlich preussischen Kriegsministerium den von dem evangelischen Oberkirchenrath als Grundlage einer Vereinbarung vorgeschlagenen „Bestimmungen“ entgegengestellten

Festsetzungen

bezüglich der Regelung der kirchlichen Verhältnisse in den evangelischen Militärgemeinden im Großherzogthum Baden.

Artikel 1.

Die in Orten des Großherzogthums Baden garnisonirenden Truppen evangelischer Confession bilden nach der in Preußen üblichen Abgrenzung selbständige Militärfirchengemeinden, deren Glieder entweder durch eigene Militärpfarrer oder durch ausdrücklich damit beauftragte Civilgeistliche pastorirt werden.

Artikel 2.

In Betreff der Zugehörigkeit zur Militärgemeinde gelten die §§. 34—37 der Königlich preussischen Militärfirchenordnung vom 12. Februar 1832 mit den sie ergänzenden resp. abändernden Bestimmungen.

Artikel 3.

Den Militärpfarrern steht das Recht zu, an den Diöcesansynoden, in deren Bezirk ihre Garnison belegen ist, mit beratender Stimme Theil zu nehmen.

Artikel 4.

Die Pfarrstellen an den Militärfirchengemeinden, an welchen ein eigener Militärgeistlicher angestellt wird, werden nach §. 9 der Königlich preussischen Militärfirchenordnung besetzt. Die darnach den Königlich preussischen Consistorien zustehenden Befugnisse und Obliegenheiten gehören zu dem Geschäftskreise des evangelischen Feldprobstes der Armee.

In denjenigen Garnisonsorten, in denen kein Divisions- oder Garnisons-Pfarrer stationirt ist, wird die evangelische Militärseelsorge einem der Ortsgeistlichen durch dessen kirchliche Bestallungsbehörde im Einverständnisse mit dem betreffenden Militärbefehlshaber und unter Genehmigung des Königlich preussischen Ministers der geistlichen Angelegenheiten übertragen und werden seine Amtsverrichtungen als Militärseelsorger im Einklang mit den für sein geistliches Hauptamt bestehenden kirchlichen Anordnungen geregelt. Derselbe bleibt in Ansehung seiner geistlichen Amtsverrichtungen seiner ordentlichen kirchlichen Aufsichtsbehörde untergeben. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Königlich preussischen Militärkirchenordnung über das Unterordnungsverhältniß auf ihn Anwendung.

Die Pastoration der Militärpersonen in Orten, in denen auch kein evangelischer Civilgeistlicher angestellt ist, wird einem benachbarten Militär- oder Civilgeistlichen übertragen.

An denjenigen Orten, an welchen nur einzelne Militärpersonen des activen Standes ihren bleibenden Aufenthalt haben, sind dieselben für sich und ihre Familien von dem Ortsgeistlichen, ohne daß derselbe mit Wahrnehmung der Militärseelsorge förmlich beauftragt wird, nach den Bestimmungen der Militärkirchenordnung zu behandeln. Befinden sich an einem solchen Orte mehrere Kirchen, oder an einer Kirche mehrere Geistliche, so ist im ersteren Falle derjenige Geistliche, in dessen Parochie die bezeichneten Militärpersonen ihren Wohnsitz haben, im letzteren Falle der eigentliche Parochus, zu welchem die übrigen Geistlichen in untergeordnetem Verhältniß stehen, zur Wahrnehmung der Militärseelsorge verpflichtet. Haben mehrere an derselben Kirche angestellte Geistliche gleiche Parochialrechte, so gebührt die Militärseelsorge dem dem Range oder Alter nach ersten, eventuell bestimmt die kirchliche Aufsichtsbehörde denjenigen, welchem die pfarramtlichen Geschäfte für die Militärpersonen obliegen.

Artikel 5.

Für das Dienstverhältniß des Pfarrers der Militärgemeinde zu den militärischen Vorgesetzten gelten die Bestimmungen in den §§. 21 bis 23 der Militärkirchenordnung.

In allen geistlichen Angelegenheiten, also in allen, nicht

das äußere militärisch-dienstliche Verhältniß, sondern die Amtsführung als Pfarrer betreffenden, steht derselbe zunächst unter dem Militäroberpfarrer des Armeecorps und mit diesem auch unter dem Feldprobst, in höherer Instanz aber unter dem Königlich preussischen Minister der geistlichen Angelegenheiten.

Zusbesondere stehen die Militärpfarrer in allen Angelegenheiten, welche auf die Ausübung und das Formelle des Militärgottesdienstes und die Beobachtung der darüber gegebenen Vorschriften Bezug haben, unter dem Feldprobste.

Im Uebrigen kommen die §§. 25, 26, 29, 30, 32 und 33 der Militärkirchenordnung zur Anwendung, jedoch mit folgenden Zusätzen und Abänderungen:

1. Zu §. 25. Die Visitationen finden unter Zuziehung eines vom evangelischen Oberkirchenrath des Großherzogthums dazu abgeordneten Geistlichen statt.

2. Zu §. 26. Die in diesem Paragraphen gedachten Berichte, die nicht dem Consistorio, sondern dem Feldprobste und von diesem dem Königlich preussischen Minister der geistlichen Angelegenheiten vorzulegen sind, werden von dem Militäroberpfarrer zunächst dem Großherzoglich badischen evangelischen Oberkirchenrath zur Einsicht und demnächstigen Weiterbeförderung an den Feldprobst eingereicht.

3. Zu den §§. 29, 30, 32 und 33. Die in diesen Paragraphen dem Consistorium beigelegten Befugnisse stehen dem Feldprobste zu.

Artikel 6.

Für den Militärgottesdienst und die Feier des heiligen Abendmahls sowie für alle übrigen Cultushandlungen sind die Vorschriften der Agende und des Kirchenbuches für das Königlich preussische Kriegsheer für die eigentlichen Militärpfarrer maßgebend.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften in den §§. 50 bis 57 der Militärkirchenordnung mit der Abänderung in Anwendung, daß an die Stelle des Consistoriums in §. 50 der Feldprobst, in §§. 51 und 53 der Großherzoglich badische Evangelische Oberkirchenrath tritt.

Artikel 7.

Für die Taufen gelten die §§. 59 und 60 der Königlich

preussischen Militärkirchenordnung, jedoch mit Berücksichtigung der einschlagenden landesgesetzlichen badischen Vorschriften, wobei in Ansehung der nicht badischen Unterthanen vorausgesetzt wird, daß jene Vorschriften ihre persönlichen, der Gesetzgebung des Heimathsstaats unterworfenen Verhältnisse nicht alteriren.

Artikel 8.

In Betreff der Trauungen gelten die Vorschriften in den §§. 61 bis 68 der Königlich preussischen Militärkirchenordnung mit der Maßgabe, daß die im Großherzogthum Baden bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen Beachtung finden, soweit nicht Artikel 15 der Militärconvention zwischen Preußen und Baden für die nicht dem Großherzogthum angehörigen Militärpersonen die Anwendung der heimathlichen Rechtsnormen reservirt.

In Stelle des Consistoriums (§. 68 Anlage V.) tritt der Feldprobst.

Artikel 9.

In Bezug auf den Confirmationunterricht und die Confirmation sind für die Militärpfarrer die Vorschriften des §. 69 (Anlage V.) der preussischen Militärkirchenordnung, für die mit der Militärseelsorge beauftragten Civilgeistlichen diejenigen der evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens maßgebend.

Die den Militärpersonen am Schlusse des vorallegirten Paragraphen garantirte Freiheit in der Wahl des Pfarrers für den Religionsunterricht und die Einsegnung ihrer Kinder muß denselben indeß jedenfalls auch da gewahrt bleiben, wo die Militärseelsorge durch Civilgeistliche ausgeübt wird.

Artikel 10.

In Betreff der sonstigen Amtspflichten kommen die Bestimmungen der §§. 70 bis 74 der Militärkirchenordnung zur Anwendung.

Artikel 11.

Die Militärkirchenbücher sind nach der sub Nr. 269 des preussischen Armeeverordnungsblattes Nr. 27 pro 1868 publicirten Verordnung (Anlage V.) zu führen, mit der Abänderung, daß das Hauptkirchenbuch nach preussischem, das Duplicat nach badischem Formular geführt wird.

Die Bestimmungen in § 55 des badischen Gesetzes vom 21. Dezember 1869 über die Beurkundung des bürgerlichen Standes, wonach in Friedenszeiten die Todtenbücher auch für Militärpersonen von dem regelmäßigen Standesbeamten geführt werden und die Militärbehörden verpflichtet sind, den Standesbeamten von den Todesfällen-Anzeige zu machen, erleidet hierdurch keine Beeinträchtigung.

Artikel 12.

In Betreff des Dienst Einkommens der Militärgeistlichkeit gelten die preussischen Bestimmungen und Etats.

Artikel 13.

In Betreff der Stolzgebühren kommen die §§. 100 bis 106 der preussischen Militärkirchenordnung zur Anwendung.

Artikel 14.

Nach Uebernahme der gegenwärtig vorhandenen badischen Militärpfarrer in die preussische Militärgeistlichkeit soll auch künftig bei vorkommenden Vacanzen hinsichtlich der Wiederbesetzung der Stellen in entsprechendem Verhältniß, jedoch ohne irgend welche Beschränkung der dem Feldprobst zustehenden Wahl, auf badische Civilgeistliche thunlichst gerücksichtigt werden; dagegen wird den badischen Geistlichen in Ansehung einer spätern angemessenen Versorgung in einer Civilparre von Seiten des Großherzoglichen Evangelischen Oberkirchenraths die gleiche Berücksichtigung in Aussicht gestellt, wie sie nach §. 107 (Anlage V.) der preussischen Militärkirchenordnung den preussischen Militärpfarrern zugesichert ist.

Artikel 15.

In Betreff der Militärkürster gelten die in den §§. 109 bis 112 der Militärkirchenordnung enthaltenen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß die Bezüge aus Staatsfonds durch die Etats geregelt werden, daß an Stelle des Consistoriums der Feldprobst tritt und statt der Mitwirkung des Militärökonomie-departements diejenige des allgemeinen Kriegsdepartements des preussischen Kriegsministeriums resp. der ressortirenden Militärintendantur stattfindet.

Artikel 16.

Da im Großherzogthum keine besonderen Garnisonschulen

bestehen, sondern die Militärfinder die bürgerlichen Ortschulen besuchen, so haben die Militärpfarrer auf Verlangen an der Beaufsichtigung und Ertheilung des Religionsunterrichts in diesen Schulen in entsprechender Weise sich zu betheiligen.

Druckfehler.

- Seite 11 Zeile 9 von unten soll es heißen XXIV. statt XIV.
 „ 366 „ 10 „ oben „ „ „ Gebieten statt Geleitern.
 „ 371 „ 12 „ unten „ „ „ Gefühl „ Geschäft.

